

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich

(BMEL Besondere Gebührenverordnung – BMELBGebV)

A. Problem und Ziel

Nach § 22 Absatz 4 und Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) erlassen die Bundesministerien in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebührenverordnungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erlässt für seinen Zuständigkeitsbereich die BMEL Besondere Gebührenverordnung, um diesen Regelungsauftrag zum Erlass ressortspezifischer Besonderer Gebührenverordnungen umzusetzen. In der Verordnung werden Gebühren- und Auslagentatbestände nach Maßgabe des BGebG und der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) vorgesehen. Die Verordnung bestimmt in diesem Rahmen auch Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG, die Anordnung von Rahmen-, Fest- und Zeitgebühren nach § 11 BGebG und von Auslagen nach § 12 Absatz 2 BGebG (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG).

B. Lösung

Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung des BMEL für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich des BMEL erbracht werden.

C. Alternativen

Es wäre auch möglich, mehrere Besondere Gebührenverordnungen des BMEL für verschiedene Sachgebiete oder Bundesbehörden zu erlassen. Der Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung für alle gebührenpflichtigen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des BMEL führt aber zu mehr Übersichtlichkeit und Transparenz und ist daher vorzuzugwürdig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Geschäftsbereich des Bundes entstehen durch diese Verordnung zukünftig voraussichtlich geschätzte Mehreinnahmen von jährlich 11,5 Millionen Euro. Aufgrund der langen Antragsverfahren, insbesondere im Pflanzenschutzbereich, ist zu erwarten, dass ein Großteil dieser Mehreinnahmen frühestens in zwei bis drei Jahren eingenommen werden kann. Die Einnahmen sind im Einzelplan 10 zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht der Wirtschaft ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 36.934 Euro. Mit einmaligen Belastungen ist nicht zu rechnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ist mit einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 172.865,23 Euro sowie mit einer einmaligen Belastung in Höhe von 7.566 Euro zu rechnen.

Die Bundesländer sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Infolge des Inkrafttretens der BMELBGebV entstehen den Normadressaten Bürger und Wirtschaft insgesamt 11,5 Millionen Euro zusätzlich jährliche weitere Kosten durch die Zahlung von aktualisierten oder neu eingeführten Gebührensätzen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich

(BMEL Besondere Gebührenverordnung – BMELBGebV)

Vom ...

Auf Grund

- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- des § 33 Absatz 3 des Sortenschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 373 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist sowie
- des § 54 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 372 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden nach dieser Verordnung Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) erhoben, die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

1. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung,
2. Fleischgesetz,
3. im Bereich Lebensmittelspezialitäten nach
 - a) Lebensmittelspezialitätengesetz, Lebensmittelspezialitätenverordnung,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU)

2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung,

4. im Bereich Ökolandbau nach

- a) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. im Bereich Seefischerei nach

- a) Seefischereigesetz, Seefischereiverordnung,
- b) Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 202/2011 (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung

der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1241 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- d) Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- f) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2013 (ABl. L 415 vom 10.12.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- g) Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81) in der jeweils geltenden Fassung,
- h) Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2336 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

6. im Bereich Tiererzeugnisse-Handelsverbot nach

- a) Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz,
- b) Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286 vom

31.10.2009, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1775 (ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

7. Diätverordnung,
8. Gentechnikgesetz,
9. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,
10. im Bereich Pflanzenschutz nach
 - a) Pflanzenschutzgesetz,
 - b) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
11. Tabakerzeugnisgesetz,
12. Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
13. Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/155 (ABl. L 46 vom 10.2.2021, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
14. Arzneimittelgesetz in der am 1. Oktober 2021 geltenden Fassung,
15. Tiergesundheitsgesetz, Tierimpfstoff-Verordnung,
16. Saatgutverkehrsgesetz, Sortenschutzgesetz,
17. Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz.

§ 2

Höhe der Gebühren und Bestimmung der Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage. Unbeschadet des § 12 Absatz 1 Bundesgebührengesetz bestimmt das Verzeichnis zudem die Auslagen nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Bundesgebührengesetz. Es regelt ferner die Tatbestände für eine Gebühren- und Auslagenbefreiung.

(2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

§ 3

Zeitgebühr

Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für gebührenpflichtige Leistungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz und Sortenschutzgesetz

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld bei Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes, die Sortenzulassung, die Verlängerung der Sortenzulassung und die Eintragung eines weiteren Züchters

Bei Entscheidungen über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 des Sortenschutzgesetzes, über die Sortenzulassung nach § 42 des Saatgutverkehrsgesetzes, über die Verlängerung der Sortenzulassung nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes und über die Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 des Saatgutverkehrsgesetzes (Nummern 101, 201, 221 und 231 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage) entsteht die Gebührenschuld mit Eingang des Antrags beim Bundessortenamt.

§ 5

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren (Nummern 102, 104, 202, 203, 204, 206, 222, 232 und 248 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage) werden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für jede angefangene Prüfungsperiode erhoben. Hierbei ist der Termin für die Vorlage des Vermehrungsmaterials gleichzeitig der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt, soweit das Bundessortenamt nicht aufgrund artspezifischer Besonderheiten für einzelne Prüfungsperioden und einzelne Pflanzenarten etwas anderes bestimmt. Die Gebühren werden nicht erhoben für eine Prüfungsperiode, in der das Bundessortenamt die Prüfung der Sorte oder Erhaltungszüchtung aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund nicht begonnen hat.

(2) Hat der Antragsteller für eine Sorte mehr als eine Nutzungsrichtung oder Anbauweise angegeben, so wird die Gebühr für jede Nutzungsrichtung oder Anbauweise erhoben, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.

(3) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt die Registerprüfung auf die Erbkomponenten erstreckt, wird für diese Prüfung zusätzlich eine Gebühr nach den Nummern 102 und 202 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage erhoben.

§ 6

Jahresgebühren, Überwachungsgebühren

(1) Die Gebühren für jedes Schutzjahr (Jahresgebühren) oder für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung (Überwachungsgebühren) sind während der Dauer des Sortenschutzes, der Zulassung der Sorte oder der Eintragung des weiteren Züchters für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Erteilung des Sortenschutzes, der Zulassung oder der Eintragung folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des ersten Tages des jeweils angefangenen Kalenderjahres.

(2) In den Fällen des § 41 Absatz 2 und 3 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühren die Jahre mitgerechnet, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist. Bei der erneuten Zulassung einer Sorte werden die Zeiten der früheren Zulassung bei der Einstufung der Überwachungsgebühren mitgerechnet. Für die Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung ist der Zeitpunkt der Zulassung der Sorte maßgebend.

(3) Soweit für eine Sorte eine Jahresgebühr zu entrichten ist, wird daneben eine Überwachungsgebühr nicht erhoben.

(4) Soweit der Antragsteller bei der Eintragung als weiterer Züchter einer Sorte von Rebe die Gebühren für die Entscheidung über das Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters und für die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung (Nummern 231 und 232.2 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage) zu entrichten hat, wird daneben für die Eintragung des ersten Klons für diesen Antragsteller keine Gebühr nach Nummer 202.13.1 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage erhoben.

A b s c h n i t t 3

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 7

Übergangsvorschrift

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht weiter anzuwenden. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in den Fällen des § 4 und des § 5 Absatz 1 Satz 2, bei denen die jeweilige Gebührenschuld vor dem 1. Oktober 2021 entstanden ist, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht weiter anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 265) und die Pflanzenschutz-Gebührenverordnung vom 22. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3872) außer Kraft.

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Abschnitt 2: Fleischgesetz (FIG)

Abschnitt 3: Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG), Lebensmittelspezialitätenverordnung (LSpV), Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014

Abschnitt 4: Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EU) 2018/848

Abschnitt 5: Seefischereigesetz (SeeFischG), Seefischereiverordnung (SeefiV), Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, Verordnung (EU) 2016/2336, Verordnung (EG) Nr. 1954/2003, Verordnung (EU) 2019/1241, Verordnung (EU) 2017/2403, Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Abschnitt 6: Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG), Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009

Abschnitt 7: Diätverordnung (DiätV)

Abschnitt 8: Gentechnikgesetz (GenTG)

Abschnitt 9: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Abschnitt 10: Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 11: Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Abschnitt 12: Verordnung (EU) 2015/2283

Abschnitt 13: Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Abschnitt 14: Arzneimittelgesetz (AMG)

Abschnitt 15: Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)

Abschnitt 16: Saatgutverkehrsgesetz (SaatG), Sortenschutzgesetz (SortG)

Abschnitt 17: Weitere Gebührenbefreiungen nach Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Abschnitt 1: Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Vorläufige Anerkennung eines Zertifizierungssystems nach § 60 BioSt-NachV, § 59 Biokraft-NachV	1 100 - 1 700
2	Endgültige Anerkennung eines Zertifizierungssystems nach § 33 BioSt-NachV, § 33 Biokraft-NachV	2 900 - 12 900
3	Änderung der vorläufigen Anerkennung eines Zertifizierungssystems nach § 60 in Verbindung mit § 36 Satz 2 BioSt-NachV, § 59 in Verbindung mit § 36 Satz 2 Biokraft-NachV	140 - 740

4	Änderung der endgültigen Anerkennung eines Zertifizierungssystems nach § 36 Satz 2 BioSt-NachV, § 36 Satz 2 Biokraft-NachV	140 - 3 700
5	Vorläufige Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 60 BioSt-NachV, § 59 Biokraft-NachV	1 100 - 1 700
6	Endgültige Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 43 BioSt-NachV, § 43 Biokraft-NachV	2 200 - 11 000
7	Überwachung einer Zertifizierungsstelle nach § 55 Absatz 1 BioSt-NachV, § 55 Absatz 1 Biokraft-NachV	
7.1	Basisbetrag pro Begutachtung einer Zertifizierungsstelle	3 700
7.2	Basisbetrag pro Begutachtung einer Vor-Ort-Kontrolle einer Zertifizierungsstelle in einer Schnittstelle, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte, auch im Falle einer Fernbegutachtung	720
7.3	zuzüglich je angefangenem Prüfungstag	290 - 1 100

Abschnitt 2: Fleischgesetz (FIG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 1 FIG	290
2	Vor-Ort-Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 1 FIG	
2.1	Basisbetrag pro Vor-Ort-Prüfung	290 - 630
2.2	zuzüglich je angefangenem Prüfungstag	810
3	Feststellung des Erlöschens der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 3 FIG	74
4	Verlängerung der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 3 FIG	140

Abschnitt 3: Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG), Lebensmittelspezialitätenverordnung (LSpV), Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Bearbeitung eines Antrags auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 49 Absatz	800

	1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 1 LSpG, §§ 1 und 2 LSpV	
2	<p>Bearbeitung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 LSpG, § 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 bis 4, §§ 2 und 3 LSpV und in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 53 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei nicht geringfügigen Änderungen, - Artikel 53 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 2 bis 5, Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei geringfügigen Änderungen oder - Artikel 53 Absatz 1, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei vorübergehenden Änderungen. 	210
3	Bearbeitung eines Einspruchs gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 49 Absatz 3, Absatz 4 Unterabsatz 1 bis 3, Absatz 5 und 6, Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 2 LSpG, § 1 Absatz 3 und 4 LSpV (nationaler Einspruch)	220
4	Bearbeitung eines Einspruchs gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität aus einem anderen Staat gemäß Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 2 LSpG, § 1 Absatz 3 und 4, § 3 LSpV (zwischenstaatlicher Einspruch)	300
5	Bearbeitung eines Antrags auf Löschung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 in Verbindung mit Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 3 LSpG, § 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 bis 4, §§ 2 und 3 LSpV	130

Abschnitt 4: Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EU) 2018/848

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Zulassung einer privaten Kontrollstelle nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nach Artikel 28 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625	

1.1	Erteilung der Zulassung einer privaten Kontrollstelle	2 200 - 14 400
1.2	Änderung oder Verlängerung der Zulassung	74 - 7 200
1.3	Nachträgliche Zulassung oder Abmeldung von Kontrollstellenpersonal oder Änderung des Tätigkeitsumfangs	32 - 640
2	Genehmigung der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848	
2.1	Erteilung einer vorläufigen Genehmigung zur Verwendung einer nichtökologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs	73 - 700
2.2	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung	36 - 360

Abschnitt 5: Seefischereigesetz (SeeFischG), Seefischereiverordnung (SeeFiv), Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, Verordnung (EU) 2016/2336, Verordnung (EG) Nr. 1954/2003, Verordnung (EU) 2019/1241, Verordnung (EU) 2017/2403, Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über Inhalte der nationalen Verstoßdatei nach § 14a oder § 14b SeeFischG	17
2	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für Fischereierzeugnisse aus Drittstaaten auf Grundlage einer Anmeldung gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	18
3	Erteilung von speziellen Fangerlaubnissen für Baumkurrenliste I oder I + II gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V Teil C Nummer 2.4. der Verordnung (EU) 2019/1241	nach Zeitaufwand
4	Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für Fischereiaufwand in den westlichen Gewässern gemäß Artikel 8 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1954/2003	nach Zeitaufwand
5	Erteilung einer Fangerlaubnis für gezielte Tiefseefischerei gemäß Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/2336 in Verbindung mit Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
6	Erteilung einer Beifanggenehmigung für Tiefseefischerei gemäß Artikel 5 Absatz 3 Verordnung (EU)	nach Zeitaufwand

	2016/2336 in Verbindung mit Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	
7	Erteilung einer Fangerlaubnis für pelagische Fischerei in Schutzgebieten für empfindliche Tiefsee-Habitats gemäß Anhang II Teil A, Nummer 2, 1. Spiegelstrich der Verordnung (EU) 2019/1241	nach Zeitaufwand
8	Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für den Zugang zu internationalen Gewässern gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2017/2403	nach Zeitaufwand
9	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung vom Siebnetz gemäß § 14 Absatz 5 SeefiV	nach Zeitaufwand
10	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SeefiV für a) die Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem, b) das elektronische Führen und Übermitteln von Fischereilogbuchdaten oder c) das elektronische Ausfüllen und Übermitteln der Angaben aus der Umlande- und Anlandeerklärung	nach Zeitaufwand
11	Erteilung einer Fangerlaubnis für die Tiefseefischerei im NEAFC-Bereich gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 in Verbindung mit Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
12	Die Erteilung einer Fangerlaubnis nach § 3 SeeFischG ist gebührenfrei.	
13	Die Erteilung einer Fangerlaubnis für wissenschaftliche Zwecke nach § 7 SeefiV in Verbindung mit Artikel 25 Verordnung (EU) 2019/1241 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ist gebührenfrei.	

Abschnitt 6: Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG), Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Entscheidung über die Zulassung der Ein- oder Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, nach Artikel 3 auch in Verbindung mit im Rahmen der Artikel 4 und 5 erlassenen Rechtsakte, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007	nach Zeitaufwand
2	Entscheidung über die Zulassung der Einfuhr von Robbenerzeugnissen zum Zeitpunkt oder am Ort der Einfuhr nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und	nach Zeitaufwand

	2, jeweils auch in Verbindung mit im Rahmen des Absatzes 4, 5 oder 6 erlassenen Rechtsakten, der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009	
3	Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierErzHaVerbG, die erforderlich sind zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes oder der Verhütung künftiger Verstöße	nach Zeitaufwand
4	Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierErzHaVerbG, die erforderlich sind zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße	nach Zeitaufwand

Abschnitt 7: Diätverordnung (DiätV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Prüfung der Diäteignung von Lebensmitteln nach § 4a Absatz 4 DiätV	1 000
2	Prüfung der Diäteignung eines diätetischen Lebensmittels, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist nach § 4a Absatz 2 der DiätV	150 - 1 000
3	Bearbeitung von Änderungsanzeigen sowie nachträglicher Erteilung von Auflagen	bis zur Hälfte der für die jeweilige Leistung vorgesehenen Gebühr

Abschnitt 8: Gentechnikgesetz (GenTG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Genehmigung eines Antrags nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des GenTG	
1.1	Prüfung und Genehmigung des Antrags	6 400 - 25 800
1.2	Stellungnahme der zuständigen Länderbehörden	nach Zeitaufwand
1.3	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
2	Genehmigung eines Antrags nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des GenTG	
2.1	Prüfung und Genehmigung des Antrags	16 700 - 61 900

2.2	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
3	Anordnung einer nachträglichen Auflage nach § 19 Satz 3 GenTG	bis zu einem Viertel der erhobenen Gebühr
4	Einstweilige Einstellung einer Freisetzung oder eines Inverkehrbringens nach § 20 GenTG	bis zur Hälfte der erhobenen Gebühr
5	Erteilung eines Feststellungsbescheids zur Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 GenTG	
5.1	Prüfung und Erteilung des Feststellungsbescheids	4 900 - 17 400
5.2	Stellungnahme der zuständigen Länderbehörden	nach Zeitaufwand
5.3	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
6	Nicht einfache schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
7	Bei den Gebührentatbeständen dieses Abschnitts sind neben den Gebühren die Kosten für Bescheinigungen als Auslagen zu erheben.	
8	Als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen sind nach diesem Abschnitt gebühren- und auslagenbefreit.	

Abschnitt 9: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB	630 – 15 800
2	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 5 LFGB	610 – 4 700
3	Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB	610 – 6 000
4	Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB	570 – 4 800

Abschnitt 10: Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Unterabschnitt 1: Gebühren des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	
1.1	Erstmalige Zulassung	
1.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 1.1.2 erfasst wird	53 900 - 230 000
1.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	24 000 - 106 000
1.2	Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
1.2.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1.2.2 erfasst wird	42 000 - 154 000
1.2.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 200 - 72 400
2	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	
2.1	Erstmalige Zulassung	
2.1.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 2.1.2 erfasst wird	39 800 - 130 000
2.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 500 - 63 600
2.2	Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	

2.2.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 2.2.2 erfasst wird	17 800 - 50 700
2.2.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	8 500 - 24 200
3	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	
3.1	Erstmalige Zulassung	
3.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 3.1.2 erfasst wird	58 100 - 247 000
3.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	26 400 - 115 000
4	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	
4.1	Erstmalige Zulassung	
4.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 4.1.2 erfasst wird	40 600 - 133 000
4.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 400 - 63 000
5	Gegenseitige Anerkennung nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	10 300 - 70 600
6	Änderungen der Zulassungen nach Artikel 44 oder Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
6.1	Änderung der Zulassung von Amts wegen nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	180 - 4 300
6.2	Änderung der Zulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach § 39 Absatz 4 PflSchG	880 - 2 100
6.3	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der	230 - 730

	Bezeichnung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, der Änderung des Inhabers der Zulassung oder der Änderung des Vertriebsunternehmens bzw. der Vertriebsenerweiterung	
6.4	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Formulierung	
6.4.1	Im Antragsverfahren	1 600 - 9 900
6.4.2	Im Anzeigeverfahren	370 - 1 200
6.5	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Produktion des technischen Wirkstoffs	320 - 10 200
6.6	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Aufnahme von zusätzlichen oder geänderten Anwendungsgebieten/Anwendungen oder Anwendungsbestimmungen/Auflagen	6 600 - 51 800
6.7	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Verpackung	400 - 1 400
6.8	Aufhebung der Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	470 - 2 000
7	Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
7.1	Gegenseitige Anerkennung einer Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	3 200 - 16 000
7.2	Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
7.2.1	Erstmalige Zulassung und Deutschland ist prüfender Mitgliedstaat	3 000 - 20 100
7.2.2	Erneuerung einer Zulassung und Deutschland ist prüfender Mitgliedstaat	2 600 - 14 100
7.2.3	Erstmalige Zulassung und Deutschland ist beteiligter Mitgliedstaat	2 800 - 17 500
7.2.4	Erneuerung einer Zulassung und Deutschland ist beteiligter Mitgliedstaat	2 500 - 11 500

8	Zusätzliche Prüfungen, die im Rahmen bestimmter Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich sind	
8.1	Überprüfung der Einhaltung eines festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	1 600 - 6 100
8.2	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.3	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist	3 800 - 21 400
8.4	Prüfung zur Vermeidung von Doppelversuchen nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.5	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 400 - 10 600
8.6	Bewertung eines Berichts nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.7	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PflSchG	4 600 - 9 900
8.8	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung mit Luftfahrzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 PflSchG	1 900 - 15 600
9	Genehmigungsverfahren/sonstige Verfahren	
9.1	Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	190 - 910
9.2	Genehmigung des Inverkehrbringens oder Genehmigung oder Bearbeitung der Anzeige der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und § 20 Absatz 3 Satz 3 PflSchG	240 - 2 700
9.3	Vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung von Versuchen nach § 20 Absatz 3 Satz 4 PflSchG	200 - 530
9.4	Zulassung des Inverkehrbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	510 - 8 000

9.5	Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG, sowie das Erstellen von Ausfertigungen und Kopien, soweit diese Kosten betreffen, die nicht nach den Auslagentatbeständen der Nr. 14 abgerechnet werden.	29 - 600
9.6	Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf nach § 51 PflSchG	nach Zeitaufwand
9.7	Genehmigung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 PflSchG	880 - 8 200
9.8	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 PflSchG	10 200 - 23 500
9.9	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen, § 18 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 PflSchG	7 700 – 27 900
9.10	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 400 - 10 600
10	Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten, wenn Deutschland Berichtersteller ist, Genehmigung von Grundstoffen	
10.1	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 - 606 000
10.2	Bearbeitung und Bewertung zusätzlicher oder bestätigender Informationen im Nachgang zur Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts für die Genehmigung eines Wirkstoffes gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	133 000 - 309 000
10.3	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	216 000 - 616 000
10.4	Bearbeitung und Bewertung zusätzlicher oder bestätigender Informationen im Nachgang zur Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Rahmen des	44 400 - 178 000

	Verfahrens gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
10.5	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 - 556 000
10.6	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 - 556 000
10.7	Beantragung der Genehmigung eines Grundstoffes nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Kommission auf Veranlassung eines Dritten	65 000 – 106 000
11	Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, wenn Deutschland Mitberichterstatter ist	
11.1	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffes nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	122 000 - 353 000
11.2	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffes nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	122 000 - 353 000
11.3	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	101 000 - 290 000
11.4	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	101 000 - 290 000
12	Zusätzliche Prüfungen/sonstige Verfahren	
12.1	Zusätzliche Prüfung und Bewertung eines Antrags nach Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 800 - 5 300
12.2	Prüfungen und Bewertungen im Rahmen einer Stellungnahme oder wissenschaftliche/technische Unterstützung gegenüber der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	560 - 119 000
13	Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel nach §§ 42, 45 PflSchG	
13.1	Genehmigung eines Zusatzstoffes nach § 42 PflSchG	1 500 - 6 200

13.2	Zusätzlich zur Gebührennummer 12.1, wenn eine weitergehende Prüfung des Zusatzstoffes nach Anforderung von Unterlagen und Proben nach § 42 Absatz 3 PflSchG erfolgt	100 - 9 200
13.3	Änderung der Formulierung oder Kennzeichnung eines nach § 42 PflSchG genehmigten Zusatzstoffes	100 - 6 500
13.4	Aufnahme in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel nach § 45 PflSchG auf der Grundlage einer Mitteilung	1 800 - 3 500
13.5	Änderungen der Formulierung oder Kennzeichnung des Pflanzenstärkungsmittels gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 PflSchG	1 300
13.6	Untersagung des Inverkehrbringens eines Pflanzenstärkungsmittels nach § 45 Absatz 4 PflSchG	3 900
13.7	Anordnung der Änderung einer Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels nach § 45 Absatz 5 Satz 1 PflSchG	2 200
14	Bei den Gebührentatbeständen dieses Abschnitts sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
14.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln	
14.1.1	Aufwendungen für die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen	
14.1.2	Aufwendungen für die Entseuchung von Böden	
14.1.3	Aufwendungen für den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten	
14.1.4	Aufwendungen für den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen	
14.1.5	Aufwendungen für die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden	
14.1.6	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	
14.1.7	Aufwendungen für die Beschaffung und Entsorgung von Proben	
14.2	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen für	
14.2.1	Aufwendungen für die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen oder Informationen bei dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat	

14.2.2	Aufwendungen für die Entsorgung überzähliger, nicht geforderter Exemplare von Unterlagen	
14.2.3	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	
14.3	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
14.3.1	Versuche, die nach Beginn der Prüfung notwendig werden	
14.3.2	Aufwendungen für Betriebsstoffe	
14.3.3	Aufwendungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen	
14.3.4	Aufwendungen für den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie besonderen Geräten und Maschinen	
14.3.5	Aufwendungen für die Herstellung der Prüffähigkeit	
15	<p>Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses Abschnitts</p> <p>(1) Die nach den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6.5, 7, 8.7, 9.4, 9.8, 10, 11 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, wenn ein öffentliches Interesse an der Zulassung oder der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels, der Aufnahme des Wirkstoffs in die Verordnung über genehmigte Wirkstoffe nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Genehmigung der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, besteht und ein angemessener wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller nicht zu erwarten ist.</p> <p>(2) Von der Erhebung der nach der Nummer 7 vorgesehenen Gebühr ist auf Antrag des Gebührenschuldners abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels besteht und kein oder nur ein besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller zu erwarten ist. Wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß Satz 1 gebührenfrei ist, werden Auslagen nicht erhoben.</p> <p>(3) Ein öffentliches Interesse im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt in der Regel vor, wenn das Pflanzenschutzmittel oder der Wirkstoff</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist, 2. zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist, 3. für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich ist, um <ol style="list-style-type: none"> a) eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen, b) wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist. 	

	<p>(4) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Gewinnerwartung des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen. Dabei sind, je nach Art der behördlichen Leistung als gemeinsame oder einzelne Kriterien, insbesondere der Anbauumfang der betroffenen Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schaderregers, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens des Schadorganismus, der zu erwartende Marktanteil des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs und der Entwicklungsaufwand zu berücksichtigen. Kein oder ein nur besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen nach Absatz 2 liegt vor, wenn kein oder nur ein sehr geringer Gewinn zu erwarten ist.</p>
--	--

Unterabschnitt 2: Gebühren des Julius Kühn-Instituts

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	
1.1	Allgemeine Bearbeitung des Antrags	97 - 350
1.2	Anbaugeräte, Geräte für das Verteilen von Pellets sowie Granulaten und Stäuben, Selbstfahrgeräte für das Verteilen flüssiger Pflanzenschutzmittel (einschließlich 1 Satz Düsen oder 1 Verteileinrichtung)	2 300 - 18 600
1.3	Anhänge- und Aufbaugeräte sowie Selbstfahrgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flächenleistungen wesentlich über diejenigen der üblichen Geräte liegen (einschließlich 1 Satz Düsen)	2 600 - 27 800
1.4	Rückentragbare Motorgeräte	1 300 - 8 600
1.5	Tragbare Nebelgeräte	1 100 - 5 900
1.6	Handbetätigte rücken- oder schultertragbare Geräte, einschließlich tragbarer Geräte für geschlossene Räume (z. B. Kleinnebler und -verdampfer)	900 - 4 900
1.7	Handtragbare Geräte für das Ausbringen fester oder flüssiger Pflanzenschutzmittel	1 000 - 4 700
1.8	Beizgeräte für Saatgut	2 600 - 18 600
1.9	Spritzgeräte für Luftfahrzeuge	2 300 - 21 600
1.10	Spritzgeräte für Schienenfahrzeuge	2 600 - 29 300
1.11	Sonstige Geräte (z. B. Geräte für Bodenentseuchung, Begasung, Nagetierbekämpfung)	900 - 18 300
2	Freiwillige Prüfung von Geräteteilen von Pflanzenschutzgeräten nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	

2.1	Spritzgestänge oder Gebläse (einschließlich 1 Düsen-satz oder 1 Düsenbogen)	2 400 - 9 800
2.2	Düsenmundstück, Düsenplättchen- oder Düsenfilters-ätze	1 500 - 6 000
2.3	Schläuche	480 - 2 300
2.4	Pumpen	590 - 3 200
2.5	Andere Geräteteile	420 - 5 500
3	Prüfung einer Variante des Gerätetyps der in den Ge-bührennummern 1 und 2 genannten Geräte oder Ge-räteteile ohne zusätzliche Messungen nach § 16 Ab-satz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	270 - 10 200
4	Prüfung der Mängelbeseitigung der in den Gebühren-nummern 1 und 2 genannten Geräte und Geräteteile nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	210 - 10 200
5	Erneute Prüfung der in den Gebührennummern 1 und 2 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	210 - 2 700
6	Prüfung für jeden weiteren Einsatzbereich eines Gerä-tes oder Geräteteiles der Gebührennummern 1 und 2 nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	690 - 17 700
7	Freiwillige Prüfung auf das Vorliegen besonderer An-forderungen nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	100 - 300
8	Freiwillige Prüfung der Abdriftminderung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	340 - 1 000
9	Freiwillige Prüfung der Pflanzenschutzmitteleinspa-rung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	340 - 1 000
10	Anerkennung einer Prüfstelle nach § 52 Absatz 3 PflSchG	340 - 4 700
11	Aufnahme in die Liste der Saatgutbehandlungseinrich-tungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staub-minderungen nach § 57 Absatz 3 PflSchG	59 - 620
12	Prüfung von Sägeräten nach § 57 Absatz 3 PflSchG	
12.1	Allgemeine Bearbeitung des Antrags	59 - 400
12.2	Messung der Staubabdrift im Freiland auf Grundlage des Antrages nach Gebührennummer 12.1	1 200 - 7 200

12.3	Bewertung und Listung	190 - 680
13	Die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch Pflanzenschutzmittel nach § 57 Absatz 2 Nummer 11 PflSchG ist gebührenfrei.	

Abschnitt 11: Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 TabakerzG	
1.1	Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	8 500 - 11 200
1.2	Änderung der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	530 - 9 500
1.3	Erweiterung der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	550 - 9 500
2	Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 TabakerzG	
2.1	Erstmalige Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	2 300 - 4 800
2.2	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 5 TabakerzG	610 - 4 000
2.3	Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	530 - 4 500
2.4	Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	550 - 4 300

Abschnitt 12: Verordnung (EU) 2015/2283

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Durchführung des Konsultationsverfahrens zur Bestimmung des Status als Novel Food nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283	680 7 800

Abschnitt 13: Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Festsetzung oder Änderung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 6 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	
1.1	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, der in der EU nicht genehmigt ist	6 200 - 45 000
1.2	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den in der EU die toxikologischen Endpunkte, aber nicht die für die beantragte Kulturgruppe geltende Rückstandsdefinition festgelegt sind oder eine Rückstandsdefinition zu überprüfen ist	3 300 - 23 000
1.3	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den in der EU die toxikologischen Endpunkte und die für die beantragte Kulturgruppe geltende Rückstandsdefinition festgelegt sind	2 800 - 25 000
1.4	Im Falle einer Bewertung von bestätigenden Daten im Nachgang zur Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 12 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	4 300 - 38 000
2	Bearbeitung und Bewertung eines Verfahrens zur Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 12 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	
2.1	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den Deutschland als bewertender Mitgliedstaat zuständig ist	7 400 - 54 200
2.2	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den Deutschland als nicht bewertender Mitgliedstaat zuständig ist	1 100 - 5 600
3	<p>Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses Abschnitts</p> <p>(1) Die nach der Nummer 1 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, wenn ein öffentliches Interesse an der Zulassung oder der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs besteht und ein angemessener wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller nicht zu erwarten ist. Von der Erhebung der in Satz 1 genannten Gebühren ist auf Antrag des Gebührenschuldners abzusehen,</p>	

	<p>wenn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs besteht und kein oder nur ein besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller zu erwarten ist. Wenn die individuell zu-rechenbare öffentliche Leistung nach Satz 2 gebührenfrei ist, werden Auslagen nicht erhoben</p> <p>(2) Ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn das Pflanzenschutzmittel oder der Wirkstoff</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist, 2. zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist, 3. für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich ist, um <ol style="list-style-type: none"> a) eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen oder b) wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist. <p>(3) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne des Absatz 1 ist die Gewinnerwartung des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen. Dabei sind, je nach Art der behördlichen Leistung als gemeinsame oder einzelne Kriterien, insbesondere der Anbauumfang der betroffenen Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schaderregers, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens des Schadorganismus, der zu erwartende Marktanteil des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs und der Entwicklungsaufwand zu berücksichtigen. Kein oder ein nur besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen nach Absatz 1 liegt vor, wenn kein oder nur ein sehr geringer Gewinn zu erwarten ist.</p>
--	--

Abschnitt 14: Arzneimittelgesetz (AMG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Bewertung von Berichten nach § 63h Absatz 5 AMG und Überprüfungen nach § 62 Absatz 6 und § 63h Absatz 6 AMG in Verbindung mit § 62 Absatz 6 AMG	
1.1	Berichtsbewertung im nationalen Verfahren	
1.1.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 200
1.1.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	680

1.2	Berichtsbewertung im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP) oder im dezentralisierten Verfahren gemäß § 25b Absatz 3 AMG	
1.2.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS)	
1.2.1.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	4 000
1.2.1.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 200
1.2.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
1.2.2.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 200
1.2.2.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	680
1.3	Werden gleichzeitig identische periodische Berichte nach den Gebührennummern 1.1 und 1.2 vorgelegt und bewertet, entsteht die Gebühr nach den Gebührennummern 1.1 oder 1.2 nur einmal. Für jeden weiteren identischen periodischen Bericht reduziert sich die Gebühr auf	350
1.4	Überprüfung der Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken und die Koordinierung notwendiger Maßnahmen nach § 62 Absatz 6 AMG, je nach Personal- und Sachaufwand	920 - 22 500
2	Prüfung von Anzeigen nach § 67 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 14 AMG	280
3	Festlegung einer angemessenen Wartezeit nach § 59 Absatz 2 Satz 2 AMG	
3.1	für ein Arzneimittel mit einem Stoff, der nicht der Einstufung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 entspricht	4 300
3.2	für ein Arzneimittel mit einem Stoff, der der Einstufung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 entspricht	1 800

Abschnitt 15: Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)

Unterabschnitt 1: Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Friedrich-Loeffler-Instituts im Hinblick auf Mittel, die nicht zur Anwendung am Tier bestimmt sind, sowie für die Untersuchung von Tieren und Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Entscheidung über die Zulassung nach § 11 Absatz 2 des TierGesG in Verbindung mit § 23 der TierImpfStV	
1.1	bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	3 000
1.2	bei erhöhtem Aufwand, insbesondere auf Grund umfangreicher Prüfungen oder Mehrfachprüfungen	4 500
2	Entscheidung über die Verlängerung der Dauer einer Zulassung nach § 26 der TierImpfStV	470
3	Entscheidung über die Zustimmung zu einer Änderung nach § 29a der TierImpfStV	
3.1	bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	100 - 500
3.2	bei erhöhtem Aufwand, insbesondere auf Grund umfangreicher Prüfungen	500 - 1 000
4	Entscheidung über die Freigabe einer Charge nach § 32 Absatz 3 der TierImpfStV	
4.1	Prüfungsverfahren bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	470
4.2	Prüfungsverfahren bei erhöhtem Aufwand, insbesondere auf Grund umfangreicher Prüfungen oder Mehrfachprüfungen	700
5	Freistellung von der Chargenprüfung nach § 33 Absatz 3 der TierImpfStV	470
6	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 5 des TierGesG	190
7	Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des TierGesG	

7.1	Nachweis von Antikörpern im Mikroneutralisationstest	
7.1.1	gegen ein Virus	
7.1.1.1	eine Probe	190
7.1.1.2	jede weitere Probe	65
7.1.1.3	jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	20
7.1.2	gegen jedes weitere Virus im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 7.1.1	20
7.1.3	Auswertung eines Mikroneutralisationstests mittels Fluoreszenzverfahren, Immunperoxidasefärbung oder einer ähnlichen Methode, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 7.1.1 und 7.1.2	90
7.2	Nachweis von Antikörpern in einem ELISA-System	
7.2.1	gegen ein Antigen	
7.2.1.1	eine Probe	160
7.2.1.2	jede weitere Probe	40
7.2.1.3	jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	20
7.2.2	gegen jedes weitere Antigen im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 7.2	20
7.3	Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen oder von Antigenen gegen ein Antiserum im Immunopräzipitationstest	
7.3.1	eine Probe	180
7.3.2	jede weitere Probe	35
7.4	Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen im Immunoblotverfahren	
7.4.1	eine Probe	120
7.4.2	jede weitere Probe	30
7.5	Nachweis von Antikörpern im Hämagglutinations-Hemmtest	
7.5.1	gegen ein Antigen	
7.5.1.1	eine Probe	140

7.5.1.2	jede weitere Probe	25
7.5.2	gegen jedes weitere Antigen	
7.5.2.1	eine Probe	45
7.5.2.2	jede weitere Probe	25
7.6	Nachweis von Antikörpern in der Komplement-Bindungsreaktion	
7.6.1	eine Probe	200
7.6.2	jede weitere Probe	80
7.7	Nachweis von Antikörpern in der Serumlangsamagglutination	
7.7.1	eine Probe	140
7.7.2	jede weitere Probe	80
7.8	Nachweis von Antikörpern im Rose-Bengal-Test	
7.8.1	eine Probe	140
7.8.2	jede weitere Probe	80
7.9	Virusnachweis in Einschicht-Zellkulturen	180
7.10	Virusnachweis aus Tiersamen, pro Charge	340
7.11	Spezifischer Nachweis einer Nukleinsäure	
7.11.1	eine Probe	210
7.11.2	jede weitere Probe	100
7.12	Nukleinsäurecharakterisierung	270
8	<p>Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses Abschnitts</p> <p>Die nach den Nummern 1 und 4 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, soweit ein öffentliches Interesse an dem Inverkehrbringen des In-vitro-Diagnostikums aufgrund des Anwendungsgebietes besteht. Ein öffentliches Interesse an dem Inverkehrbringen ist in der Regel dann gegeben, wenn kein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines Tierseuchenerregers zur Verfügung steht.</p>	

Unterabschnitt 2: Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Paul-Ehrlich-Instituts im Hinblick auf Mittel, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind

Nummer	Gebühren- oder Auslagatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Nationale Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels nach § 23 TierImpfStV	
1.1	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels	6 000 - 20 000
1.2	Zulassung eines parallel importierten immunologischen Tierarzneimittels	1 500
1.3	Zulassung nach Nr. 1.1 unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung	1 500 - 5 000
2	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP) nach § 24 Absatz 2 TierImpfStV in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG ¹⁾	
2.1	für die Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 500 - 12 000
2.2	wenn Deutschland RMS ist und das Verfahren für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat betreut (Repeat Use Verfahren)	500 - 7 000
2.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist und die Zulassung auf der Grundlage des Beurteilungsberichts eines anderen Mitgliedstaates ergeht	1 500 - 13 000
2.4	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung	
2.4.1	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 500 - 6 000
2.4.2	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	500 - 3 000
3	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels im dezentralisierten Verfahren (DCP) nach § 24 Absatz 3 TierImpfStV in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2001/82/EG	
3.1	für die Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	10 000 - 40 000

¹⁾ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1, L 86 vom 24.3.2012, S. 25), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

3.2	wenn Deutschland RMS ist und das Verfahren für zusätzliche Mitgliedstaaten betreut (Repeat Use Verfahren)	500 - 7 000
3.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	5 000 - 18 000
3.4	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung	
3.4.1	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 500 - 6 000
3.4.2	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	500 - 3 000
4	Maßnahmen bei Gefahr in Verzug nach § 11 Absatz 4 des TierGesG	
4.1	Vorläufige Zulassung eines immunbiologischen Tierarzneimittels	4 500 - 15 000
4.2	Endgültige Zulassung desselben Tierarzneimittels nach Erteilung einer vorläufigen Zulassung	nach Bearbeitungsaufwand, jedoch nicht höher als die in Nummer 1.1 vorgesehene Gebühr
5	Verlängerung der Zulassung eines immunologische Tierarzneimittels nach § 26 Absatz 1 TierImpfStV oder im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung	
5.1	Verlängerung bei einem nur in Deutschland zugelassenen immunologischen Tierarzneimittels	1 900
5.2	Verlängerung im MRP oder DCP wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	3 100
5.3	Verlängerung im MRP oder DCP wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 800
5.4	wenn Deutschland im MRP oder DCP als Referenzmitgliedstaat ein Verlängerungsverfahren für zusätzliche Mitgliedsstaaten betreut und keine nationale Verlängerung mehr erforderlich ist	1 500 - 3 000
5.5	Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis vom Erlöschen der Zulassung aus Gründen des Gesundheitsschutzes nach § 25 Absatz 1 Satz 3 TierImpfStV	100
6	Bearbeitung von Anzeigen zur Änderung einer Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008	
6.1	bei einer größeren Änderung im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 - Typ II-Änderung - ,	

6.1.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	2 200
6.1.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	4 000
6.1.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 800
6.2	bei einer geringfügigen Änderung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 – Typ IB Änderung –	
6.2.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	800
6.2.2	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	1 300
6.2.3	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	700
6.3	bei einer geringfügigen Änderung im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 – Typ IA Änderung –	
6.3.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur Deutschland zugelassen ist	360
6.3.2	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	490
6.3.3	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	430
6.4	bei einer Erweiterung der Zulassung im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008	
6.4.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur Deutschland zugelassen ist	1 500 - 5 000
6.4.2	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	4 500 - 8 000
6.4.3	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 000 - 4 000
6.5	Wenn bei einem immunologischen Tierarzneimittel mehrere Änderungen nach Nummer 6.1 bis 6.4 gleichzeitig beantragt oder mitgeteilt werden und dadurch ein wesentlich geringerer Aufwand entsteht	
6.5.1	für diejenige Änderung, für die nach Nummer 6.1 bis 6.4 die höchste Gebühr vorgesehen ist	die in Nummer 6.1 bis 6.4 vorgesehene Gebühr
6.5.2	für jede weitere Änderung	ein Viertel bis drei Viertel der jeweils in Nummer 6.1

		bis 6.4 vorgesehenen Gebühr
6.6	Wenn für mehrere immunologische Tierarzneimittel eines pharmazeutischen Unternehmers inhaltlich gleiche Änderungen nach 6.1 bis 6.3 beantragt oder mitgeteilt werden	
6.6.1	für diejenige Änderung, für die nach Nummer 6.1 bis 6.3 die höchste Gebühr vorgesehen ist	die in Nummer 6.1 bis 6.3 vorgesehene Gebühr
6.6.2	für jede weitere Änderung	ein Viertel bis drei Viertel der jeweils in Nummer 6.1 bis 6.3 vorgesehenen Gebühr
6.7	Wenn eine Änderung nach 6.1 bis 6.4 eine Änderung der Zulassung in Bezug auf die Kennzeichnung oder die Packungsbeilage nach sich zieht, wird für diese Änderung keine Gebühr erhoben.	
6.8	Wenn die Übertragung einer Zulassung mitgeteilt wird	100
6.8.1	für die Übertragung jeder weiteren Zulassung, soweit sie gleichzeitig beantragt wurde	50
7	Ausnahmegenehmigung (sog. Feldversuchsgenehmigungen) nach § 11 Absatz 5 TierGesG	
7.1	nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 TierGesG	500 - 2 000
7.2	nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 TierGesG	500 - 2 000
7.3	Wenn der Antragsteller für denselben Versuch nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 und 2 TierGesG die Einbeziehung weiterer Betriebe beantragt, pro Antrag	250
7.4	Wenn der Antragsteller für denselben Versuch nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 und 2 TierGesG die Verwendung einer weiteren Charge des zu prüfenden immunologischen Tierarzneimittels beantragt, je Charge	230
7.4.1	Bei Verwendung bereits durch das PEI freigegebener Chargen, je Charge	50
8	Bearbeitung eines regelmäßigen, aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit des immunologischen Tierarzneimittels (PSUR) nach § 30 Absatz 6 Nummer 2 TierImpfStV	
8.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	850
8.2	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn im Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	2 200

8.3	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn im Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 200
9	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Sammlung und Auswertung von Daten zu unerwünschten Wirkungen von immunologischen Tierarzneimitteln nach § 24 Absatz 11 TierGesG (Pharmakovigilanzinspektionen)	2 500 - 20 000
10	Bearbeitung von Auflagen	
10.1	nachträgliche Anordnung oder Änderung einer Auflage nach § 23 Absatz 4 Satz 3 TierImpfStV	1 000 - 15 000
10.2	Überprüfung der Erfüllung einer im Rahmen eines durchgeführten Zulassungs- oder Änderungsverfahrens oder nachträglich angeordneten Auflage	1 000 - 15 000
11	Staatliche Chargenfreigabe nach § 32 TierImpfStV	
11.1	auf Grund der Prüfung der eingereichten Unterlagen (dokumentenbasierte Prüfung)	
11.1.1	für monovalente Impfstoffe, Seren, Immunmodulatoren, Tuberkuline und sonstige immunologische Tierarzneimittel	210
11.1.2	für Impfstoffe mit 2-3 Komponenten	210
11.1.3	für Impfstoffe mit 4-6 Komponenten	250
11.1.4	für Impfstoffe mit 7 und mehr Komponenten	260
11.2	Unter Durchführung experimenteller Prüfungen, soweit der Umfang dieser Prüfungen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 TierImpfStV beschränkt ist, zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 11.1	
11.2.1	je In-vitro-Test	1 100
11.2.2	je In-vivo-Test	2 500
11.3	auf Grund der Durchführung der nach § 33 Absatz 2 Satz 1 TierImpfStV vorgesehenen Untersuchungen	500 bis zu der für eine Zulassung nach Nummer 1 jeweils vorgesehenen Gebühr
11.4	auf Grund der Prüfergebnisse der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats nach § 32 Absatz 4 Satz 2 TierImpfStV	170
11.5	soweit für die beantragte Charge bereits ein EU-Zertifikat oder ein Chargenfreigabebescheid durch das Paul-Ehrlich-Institut erteilt wurde	160
11.6	soweit mit dem Antrag auf Chargenfreigabe eines Kombinationsimpfstoffes für eine oder mehrere Kom-	zusätzlich zu der Gebühr nach 11.4 oder 11.5 sind

	ponenten ein EU-Zertifikat oder Chargenfreigabebescheid vorgelegt wurde, aber damit nicht alle Komponenten des Impfstoffs abdeckt werden	die Gebühren nach 11.1 oder 11.2 hinzuzuaddieren, die sich aus dem Umfang der Prüfung der zusätzlichen Komponenten ergeben
11.7	wenn mehrere Chargen gleichzeitig freigegeben werden, die sich voneinander nur in der Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheiden	
11.7.1	für die erste Charge	die in Nummer 11.1 bis 11.3 vorgesehene Gebühr
11.7.2	für jede weitere Charge	150
11.8	für experimentelle Prüfungen einer Charge, soweit das Prüfmuster bereits vor Antragstellung eingereicht (sog. Paralleltestung), aber im Nachgang keine staatliche Chargenprüfung beschieden wird	die in Nummer 11.2.1 bis 11.2.2 vorgesehene Gebühr
11.9	Erteilung eines sog. EU-Zertifikats als Official Medicinal Control Laboratory (OMCL)	die in Nummern 11.1 und 11.2 vorgesehene Gebühr
11.9.1	soweit es sich um eine Charge handelt, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde	170
11.10	bei parallelimportierten oder –vertriebenen Arzneimitteln	120
12	Beratungen zu den Verfahren nach TierGesG und TierImpfStV außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens – auch telefonisch – und deren Vor- und Nachbereitung sowie nicht einfache schriftliche Auskünfte je Mitarbeiter pro Stunde	97
13	Zu den Gebühren dieses Abschnitts werden die Kosten für Bescheinigungen und Zweitschriften als Auslagen erhoben.	50 je Ausfertigung

Abschnitt 16: Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und Sortenschutzgesetz (SortG)

Vorbemerkung

Die aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

Artengruppe 1

Getreide einschließlich Mais

Unterartengruppe 1.1

Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommergerste, Mais

Unterartengruppe 1.2

Sommerhafer, Sommerweichweizen

Unterartengruppe 1.3

Sonstige Getreidearten

Artengruppe 2

Futterpflanzen

Unterartengruppe 2.1

Deutsches Weidelgras

Unterartengruppe 2.2

Welsches Weidelgras, Rotschwengel, Ölrettich, Futtererbse

Unterartengruppe 2.3

Sonstige Futterpflanzen

Artengruppe 3

Öl- und Faserpflanzen

Unterartengruppe 3.1

Winterraps

Unterartengruppe 3.2

Sommerraps, Weißer Senf

Unterartengruppe 3.3

Sonstige Öl- und Faserpflanzen

Artengruppe 4

Rüben

Unterartengruppe 4.1

Zuckerrüben

Unterartengruppe 4.2

Runkelrüben

Artengruppe 5

Kartoffel

Artengruppe 6

Reben

Artengruppe 7

Sonstige landwirtschaftliche Arten

Artengruppe 8

Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen

Artengruppe 9

Obstarten

Artengruppe 10

Gehölzarten

Artengruppe 11

Zierpflanzenarten

Unterabschnitt 1: Gebühren für Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 SortG	660
102	Registerprüfung nach § 26 Absatz 1 bis 5 SortG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	1 900
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 500
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 200
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 600
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 300
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 100

102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	1 900
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 500
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 200
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 300
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 200
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5	1 900
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6	1 700
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 200
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 500
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9	1 700
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10	1 800
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000
102.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle nach § 26 Absatz 2 SortG, einmalig	400
103	Bei den Gebührentatbeständen der Nr. 102 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.	
104	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 - 30 000

Num- mer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
		1.1	1.2	1.3
110	Jahresgebühren	2.1	2.2	2.3
		3.1	3.2	3.3
		4.1	5	4.2
			6	7
				8
				9
				10
				11
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht			
110.1.1	1. Schutzjahr	400	200	100
110.1.2	2. Schutzjahr	500	300	150
110.1.3	3. Schutzjahr	600	400	200
110.1.4	4. Schutzjahr	700	500	250
110.1.5	5. Schutzjahr	900	600	300

110.1.6	6. Schutzjahr und folgende, je Schutzjahr	1 100	750	400
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes nach § 10c SortG	100	100	100

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
120	Sonstige Verfahren	
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes nach § 12 Absatz 1 SortG	780
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 und § 31 Absatz 1 SortG oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen nach § 28 Absatz 3 SortG	200
123	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 26 Absatz 5 SortG	400

Unterabschnitt 2: Gebühren für Verfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
200	Verfahren der Sortenzulassung	
201	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG	520
202	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	1 900
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 500
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 200
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 600
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 300
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 100
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	1 900

202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 500
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 200
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 300
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 200
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5	1 900
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6	1 700
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben nach § 42 Absatz 4a SaatG zusätzlich	200
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 200
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 500
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9	1 700
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10	1 800
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000
202.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	400
203	Wertprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 3 BSAVfV	
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	3 700
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 500
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 500
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	3 700
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe	

	nach § 30 Absatz 4 SaatG	
204.1	durch gesonderten Anbau	3 000
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung	500
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig	650
205	Bei den Gebührentatbeständen der Nr. 202, 203, 204 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.	
206	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 - 30 000
207	Gesamtliste der Obstsorten	
207.1	Eintragung einer bereits vor dem 30. September 2012 in den Verkehr gebrachten Sorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 5 SaatG	30
207.2	Eintragung einer Amateursorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 6 SaatG	30
207.3	Erneuerung der Eintragung nach § 57a Absatz 4 SaatG	30

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	Artengruppe		
		1.1	1.2	1.3
		2.1	2.2	2.3
		3.1	3.2	3.3
		4.1	5	4.2
			6	8
			9	
210.1	1. Zulassungsjahr	400	200	100
210.2	2. Zulassungsjahr	500	300	150
210.3	3. Zulassungsjahr	600	400	200
210.4	4. Zulassungsjahr	700	500	250
210.5	5. Zulassungsjahr	900	600	300
210.6	6. - 25. Zulassungsjahr, je Zulassungsjahr	1 100	750	400
210.7	26. Zulassungsjahr und folgende, je Zulassungsjahr	500	300	150

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG	
221	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	450
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung	
222.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	3 700
222.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 500
222.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 500
222.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	3 700
222.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400
222.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500
222.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900
222.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500
222.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500
222.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300
222.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280
222.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG	
231	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	450
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung	
232.1	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung außer Artengruppe 6	750
232.2	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung bei Artengruppe 6	500
240	Sonstige Verfahren	

241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG	200
242	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	250
243	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	
243.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Absatz 3 SaatG fallen	80
243.2	bei Sorten anderer Arten nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SaatG	250
244	Festsetzung einer Auslaufrfrist für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	410
245	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 44 Absatz 5 SaatG	400
246	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen nach § 3a Absatz 2 und 3 SaatG	200
247	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung nach § 33 Absatz 8 der Saatgutverordnung (SaatV)	150
248	Nachprüfung von Saatgut	
248.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut nach § 16 SaatV	180
248.2	Nachprüfung von Standardsaatgut nach § 21 Absatz 4 SaatV	180
3	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in Verbindung mit der Erhaltungssortenverordnung	
300	Verfahren der Sortenzulassung nach § 41 SaatG	
301	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG in Verbindung mit § 4 der Erhaltungssortenverordnung	30
302	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4 der Erhaltungssortenverordnung	
302.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten	190
302.2	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	30
310	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	30

320	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG	
321	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	30
330	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG	
331	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	30
332	Prüfung des Antrags auf Eintragung als weiterer Züchter aufgrund der Übernahme der Erhaltungszüchtung nach § 48 SaatG	30
340	Sonstige Verfahren	
341	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG, je Sorte	30
342	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	30
343	Festsetzung einer Auslaufrfrist für das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Erhaltungssorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	30

Abschnitt 17: Weitere Gebührenbefreiungen nach Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Nummer	Gebühren- und Auslagenbefreiung
1	Die Vergabe einer Handelsbezeichnung für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf Antrag eines Marktbeteiligten nach § 3 Fischetikettierungsgesetz und § 3 Fischetikettierungsverordnung ist gebührenfrei.
2	Die Prüfung der Dokumente nach § 6 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes in Umsetzung der in § 1 Absatz 2 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes genannten EU-Verordnungen ist gebührenfrei.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) treten die meisten fachrechtlichen Gebührenverordnungen sowie die dazugehörigen Ermächtigungsgrundlagen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 1. Oktober 2021 außer Kraft. Damit weiterhin eine Gebührenerhebung möglich ist, müssen die Gebührentatbestände in einer neuen Besonderen Gebührenverordnung des BMEL bestimmt werden.

Die bisherige Pflanzenschutzgebührenverordnung und die Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung treten nicht automatisch außer Kraft. Um alle Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMEL in einer Verordnung zu bündeln, wird deren Außerkrafttreten angeordnet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Besondere Gebührenverordnung bestimmt die Gebühren- und Auslagentatbestände des BMEL. Dies entspricht der Verpflichtung des Gebührengläubigers aus § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG), wonach für gebührenfähige Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes Gebühren und Auslagen vorzusehen sind. Zu diesem Zweck wird von der Ermächtigung zum Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 BBGebG Gebrauch gemacht. In diesem Rahmen bestimmt die Verordnung auch Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BBGebG, die Anordnung von Fest-, Rahmen- und Zeitgebühren nach § 11 BBGebG und von Auslagen nach § 12 Absatz 2 BBGebG (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BBGebG).

III. Alternativen

Es wäre auch möglich, bei begründetem Bedarf, mehrere Besondere Gebührenverordnungen des BMEL für verschiedene Sachgebiete oder Bundesbehörden zu erlassen. Ziel der Strukturreform des Gebührenrechts ist jedoch auch, die bisherigen Regelungen zu bündeln und zu vereinheitlichen. Diesem Ziel kann durch Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung für alle gebührenpflichtigen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des BMEL am besten entsprochen werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des BMEL folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des BBGebG. Der Bundesrat ist nicht zu beteiligen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Besondere Gebührenverordnung des BMEL (BMELBGebV) ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die BMELBGebV werden die Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMEL für den Bundesvollzug in einer Rechtsverordnung bestimmt. Wo möglich, wurden Festgebühren anstelle von Rahmen- oder Zeitgebühren bestimmt, um die Gebührenfestsetzung für die vollziehenden Behörden zu vereinfachen und die Transparenz für die Gebührenschuldner zu erhöhen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da gemäß dem Nachhaltigkeitsindikator 8.2.a zur Staatsverschuldung die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet sind. Die Verordnung verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben. Somit wird auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 d) Rechnung getragen, welches ebenfalls klarstellt, dass die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Geschäftsbereich des Bundes entstehen durch diese Verordnung zukünftig voraussichtlich geschätzte Mehreinnahmen von jährlich 11,5 Millionen Euro. Aufgrund der langen Antragsverfahren, insbesondere im Pflanzenschutzbereich, ist zu erwarten, dass ein Großteil dieser Mehreinnahmen frühestens in zwei bis drei Jahren eingenommen werden kann. Die Einnahmen sind im Einzelplan 10 zu erwirtschaften.

Die Behörden des Geschäftsbereichs haben bei den Schätzungen die Antragszahlen aus den letzten Jahren zugrunde gelegt und die bisherigen Gebührenhöhen mit den neuen Gebührenhöhen verglichen. Zudem wurde berücksichtigt, dass in einigen Bereichen erstmals Gebührentatbestände geregelt werden. Da die Zahl der Anträge starken Schwankungen unterliegt, können die Mehreinnahmen nur grob geschätzt werden.

Die Einnahmen sind im Einzelplan 10 zu erwirtschaften.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Gebührenschuldner die Wirtschaftsbeteiligten sind.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand durch die erstmals geregelte Gebühren. Dabei wird davon ausgegangen, dass Gebühren, die vorher bereits auf Grundlage eines anderen Gebührentatbestands erhoben wurden, keinen neuen Zeitaufwand für die Wirtschaft auslösen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die bisherigen Gebührentatbestände zur besseren Verständlichkeit weiter ausdifferenziert wurden.

Der insgesamt entstehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 36.934 Euro wurde wie folgt berechnet:

Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O), da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch die neuen Vorgaben nicht.

Vorgabe 1: Zahlung der Gebühren für die neuen Gebührentatbestände aus den Abschnitten 1 bis 6 der Anlage dieser Verordnung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach den Abschnitten 1 bis 6 der Anlage dieser Verordnung geschätzt 20 769 Anträge zu erstmals gebührenpflichtigen Leistungen bearbeiten und die dazugehörigen Gebühren festsetzen. Diese Gebühren müssen durch die Wirtschaft beglichen werden.

Jährliche Gesamtantragszahlen für neue Gebührentatbestände	Zeitaufwand pro Antrag	Stundensatz in Euro	Personalkosten in Euro
20 769	3 Minuten	34,50	35 826,53

Die Antragszahlen entstehen maßgeblich durch den neuen Gebührentatbestand „Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für Fischereierzeugnisse aus Drittstaaten auf Grundlage einer Anmeldung gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008“ (Abschnitt 5 Nummer 2 der Anlage) mit ca. 20 000 zu erwartenden Anträgen pro Jahr.

Vorgabe 2: Zahlung der Gebühren für die neuen Gebührentatbestände aus den Abschnitten 7 bis 14 der Anlage dieser Verordnung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach den Abschnitten 7 bis 14 der Anlage dieser Verordnung geschätzt 130,65 Anträge zu erstmals gebührenpflichtigen Leistungen bearbeiten und die dazugehörigen Gebühren festsetzen. Diese Gebühren müssen durch die Wirtschaft beglichen werden.

Jährliche Gesamtantragszahlen für neue Gebührentatbestände	Zeitaufwand pro Antrag	Stundensatz in Euro	Personalkosten in Euro
130,65	3 Minuten	34,50	225,37

Vorgabe 3: Zahlung der Gebühren für die neuen Gebührentatbestände aus dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 der Anlage dieser Verordnung

Das Friedrich-Loeffler-Institut wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 der Anlage dieser Verordnung geschätzt 20 Anträge zu erstmals gebührenpflichtigen Leistungen bearbeiten und die dazugehörigen Gebühren festsetzen. Diese Gebühren müssen durch die Wirtschaft beglichen werden.

Jährliche Gesamtantragszahlen für neue Gebührentatbestände	Zeitaufwand pro Antrag	Stundensatz in Euro	Personalkosten in Euro
20	3 Minuten	34,50	34,50

Vorgabe 4: Zahlung der Gebühren für die neuen Gebührentatbestände aus dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 der Anlage dieser Verordnung

Das Paul-Ehrlich-Institut wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 der Anlage dieser Verordnung geschätzt 492 Anträge zu erstmals gebührenpflichtigen Leistungen bearbeiten und die dazugehörigen Gebühren festsetzen. Diese Gebühren müssen durch die Wirtschaft beglichen werden.

Jährliche Gesamtantragszahlen für neue Gebührentatbestände	Zeitaufwand pro Antrag	Stundensatz in Euro	Personalkosten in Euro
492	3 Minuten	34,50	848,70

Einige Gebühren im Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 der Anlage (Gebühren des Julius Kühn-Instituts) werden erstmalig in einer Gebührenverordnung geregelt. Da diese Kosten jedoch zuvor über die Entgeltordnung des Instituts abgerechnet wurden, entsteht kein neuer Zeitaufwand für die Wirtschaft.

Für das Bundessortenamt werden im Abschnitt 16 der Anlage keine neuen Gebührentatbestände bestimmt. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht daher nicht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand von insgesamt 36 934 Euro stellt ein „in“ nach der „one in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Dieses kann nach aktuellem Stand nicht durch entlastende Regelungen kompensiert werden. Eine Entlastung wird angestrebt.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einmaliger Umstellungsaufwand für die Verwaltung des Bundes

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand dadurch, dass die neuen und die aktualisierten Gebührenhöhen in die bereits bestehende Software eingepflegt werden müssen und sich die Mitarbeiter mit den neuen Vorgaben vertraut machen müssen. In

allen Behörden werden bereits Gebühren festgesetzt und es kann auf bestehende Systeme zurückgegriffen werden.

Die Gebührenverordnung enthält ca. 390 Tatbestände. Nach Auskunft einer Behörde wird geschätzt, dass für das Einpflegen und die Schulung der Mitarbeiter jeweils 0,5 Stunden benötigt werden.

Dies ist auf die 390 Tatbestände dieser Verordnung hochzurechnen. Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet.

0,5 Stunden x 390 = 195 Stunden für alle Behörden

195 Stunden x 38,80 Euro = 7 566 Euro

Es ergeben sich Personalkosten für den einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von 7 566 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Verwaltung des Bundes entsteht dadurch, dass für die erstmals geregelten Gebührentatbestände die Gebühren im Gebührenbescheid festgesetzt und dieser verschickt werden muss. Dabei wird davon ausgegangen, dass Gebühren die vorher bereits auf Grundlage eines anderen Gebührentatbestands erhoben wurden, keinen neuen Zeitaufwand für die Verwaltung verursachen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die bisherigen Gebührentatbestände zur besseren Verständlichkeit weiter ausdifferenziert wurden.

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung der Personalkosten verwendet.

Bei den Sachkosten wird davon ausgegangen, dass die Bescheide per Post versendet werden. Deshalb wird pro Antrag durchschnittlich 1 Euro als Portokosten berechnet. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit versendet einen großen Teil seiner Gebührenbescheide digital. Nach Schätzung des Bundesamts werden zukünftig voraussichtlich 60 Prozent der Bescheide digital versendet. Die Berechnung der Sachkosten für die Vorgabe 2 wurde entsprechend gekürzt.

Im Einzelnen:

Vorgabe 1: Erstellen und Versenden des Gebührenbescheids für Gebührenfestsetzung nach den neuen Gebührentatbeständen aus den Abschnitten 1 bis 6 der Anlage dieser Verordnung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung setzt die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 6 der Anlage dieser Verordnung im Gebührenbescheid fest und versendet diesen.

Neuer Zeitaufwand in Stunden	Stundensatz in Euro	Jährliche Gesamtanzahl für neue Gebührentatbestände	Sachkosten pro Fall in Euro	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro

3 542,08	38,80	20 769	1	137 432,83	20 769
----------	-------	--------	---	------------	--------

Personalkosten: $3\,542,08 * 38,80 \text{ Euro} = 137\,432,83 \text{ Euro}$

Sachkosten: $20\,769 * 1 \text{ Euro} = 20\,769 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 158 201,83 Euro

Die Antragszahlen entstehen maßgeblich durch den neuen Gebührentatbestand „Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für Fischereierzeugnisse aus Drittstaaten auf Grundlage einer Anmeldung gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008“ (Abschnitt 5 Nummer 2 der Anlage) mit ca. 20 000 zu erwartenden Anträgen pro Jahr.

Vorgabe 2: Erstellen und Versenden des Gebührenbescheids für Gebührenfestsetzung nach den neuen Gebührentatbeständen aus den Abschnitten 7 bis 14 der Anlage dieser Verordnung

Das Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit setzt die Gebühren nach den Abschnitten 7 bis 14 der Anlage dieser Verordnung im Gebührenbescheid fest und versendet diesen.

Neuer Zeitaufwand in Stunden	Stundensatz	Jährliche Gesamtantragszahlen für neue Gebührentatbestände	Sachkosten pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
243,88	38,80	130,65	In 40% aller Anträge des BVL fällt noch Portogebühr von 1,00 Euro an	9 462,54	52,26

Personalkosten: $243,88 * 38,80 \text{ Euro} = 9\,462,54 \text{ Euro}$

Sachkosten: $(130,65 * 0,4) * 1 \text{ Euro} = 52,26 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 9 514,80 Euro

Vorgabe 3: Erstellen und Versenden des Gebührenbescheids für Gebührenfestsetzung nach den neuen Gebührentatbeständen aus dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 dieser Verordnung

Das Friedrich-Loeffler-Institut setzt die Gebühren nach dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 der Anlage dieser Verordnung im Gebührenbescheid fest und versendet diesen.

Neuer Zeitaufwand in Stunden	Stundensatz	Jährliche Gesamtanzahl für neue Gebührentatbestände	Sachkosten pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
3,33	38,80	20	1	129,33	20

Personalkosten: $3,33 * 38,80 \text{ Euro} = 129,33 \text{ Euro}$

Sachkosten: $20 * 1 \text{ Euro} = 20 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 149,33 Euro

Vorgabe 4: Erstellen und Versenden des Gebührenbescheids für Gebührensatzung nach den neuen Gebührentatbeständen aus dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 dieser Verordnung

Das Paul-Ehrlich-Institut setzt die Gebühren nach dem Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 der Anlage dieser Verordnung im Gebührenbescheid fest und versendet diesen.

Neuer Zeitaufwand in Stunden	Stundensatz	Jährliche Gesamtanzahl für neue Gebührentatbestände	Sachkosten pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
116,17	38,80	492	1	4 507,27	492

Personalkosten: $116,17 * 38,80 \text{ Euro} = 4 507,27 \text{ Euro}$

Sachkosten: $492 * 1 \text{ Euro} = 492 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 4999,27 Euro

Einige Gebühren im Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 der Anlage (Gebühren des Julius Kühn-Instituts) werden erstmalig in einer Gebührenverordnung geregelt. Da diese Kosten jedoch zuvor über die Entgeltordnung des Instituts abgerechnet wurden, entsteht kein neuer Zeitaufwand für die Verwaltung.

Für die Gebühren nach Unterabschnitt 16, die durch das Bundessortenamt festgesetzt werden, fällt mangels neuer Gebührentatbestände kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

5. Weitere Kosten

Durch das Inkrafttreten der BMELBGebV ergeben sich für die Wirtschaft insgesamt etwa 11,5 Millionen Euro höhere jährliche weitere Kosten, da im Regelfall die nach den neuen Rechtsvorschriften bestimmten Gebührensätze steigen und neue Gebührentatbestände bestimmt wurden.

Die Schätzung kann jedoch lediglich auf Gebührenvolumina für Fest- und Rahmengebühren bezogen werden. Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, darf diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet werden.

Bei den Rahmengebühren wurde auf den bisherigen und den neuen Mittelwert der jeweiligen Rahmengebühr abgestellt.

Die Antragszahlen unterliegen starken Schwankungen und sind für die kommenden Jahre nur schwer vorhersehbar. Die Angaben zu den Kostensteigerungen können daher nur eine erste Schätzung sein.

Ein großer Teil der Kostensteigerung entsteht im Bereich Pflanzenschutz mit geschätzt ca. 10,2 Millionen Euro.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Weder eine Befristung noch eine Evaluierung der Verordnung ist notwendig, da bereits nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Gebührenfähige Leistungen sind solche, die nach § 2 BGebG in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen. In den Anwendungsbereich dieser Verordnung werden alle bisherigen Gebühren aus dem Zuständigkeitsbereich des BMEL aufgenommen. Zusätzlich werden neue Gebührentatbestände für die Leistungen nach Rechtsvorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des BMEL erstmals geregelt. Die Verordnung enthält keine Gebührentatbestände zu Leistungen des Deutschen Weinfonds, da dieser nach § 2 Satz 2 Nummer 5 BGebG vom Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes ausgenommen ist.

Maßgeblich für die Zuordnung einer Gebührenregelung zur Zuständigkeit des BMEL ist die Zuständigkeit für die Sachmaterie, der die Gebühr unterfällt. Die Zuständigkeit eines Ressorts für eine Sachmaterie leitet sich nicht immer ausschließlich aus der Federführung für ein Gesetz als Ganzes ab. Es kann vielmehr auch innerhalb eines Gesetzes für die dort geregelten Aufgaben Sachzuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts geben (z. B. entsprechend der Zuständigkeit für die Ausführung einer gebührenfähigen Leistung). Die Zuständigkeit für den Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung ist dann von den Ressorts zu klären, die für das jeweilige Gesetz und für die Ausführung der darin geregelten bzw. der zu regelnden gebührenfähigen Leistungen zuständig sind.

Für das Arzneimittelgesetz ist das Bundesministerium für Gesundheit federführend. Teilleistungen aus dem Bereich Tierarzneimittel erbringt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Geschäftsbereich des BMEL. In Absprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit regelt das BMEL die für diesen Teilbereich anfallenden Gebühren in der BMELBGebV.

Das Paul-Ehrlich-Institut erbringt als Behörde aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium für Gesundheit Leistungen nach der Tierimpfstoff-Verordnung und dem Tiergesundheitsgesetz. Für diese Rechtsgrundlagen ist das BMEL federführend. In Fortführung der bisherigen Regelungspraxis und auf Grund der Sachzuständigkeit des BMEL für die Tierimpfstoff-Verordnung und das Tiergesundheitsgesetz werden die Gebühren des Paul-Ehrlich-Instituts für diesen Bereich in der BMELBGebV geregelt.

Zu dem § 1 Nummer 17 werden im Anhang Gebührenbefreiungen bestimmt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Für gebührenfähige Leistungen im Zuständigkeitsbereich des BMEL bestimmt Satz 1 in Absatz 1, dass Gebühren und Auslagen nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage erhoben werden. Satz 2 weist darauf hin, dass die Auslagen nach § 12 Absatz 2 BGebG, die nicht bereits Teil der Gebühr sind, in der Anlage bestimmt werden. Dies betrifft jedoch nur die Auslagen, die abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 BGebG geregelt werden. Soweit die Auslagen nicht regelmäßig mit der Leistung verbunden sind, werden sie ansonsten auf Grundlage des § 12 Absatz 1 BGebG erhoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) die gebührenfähigen Leistungen nach dieser Verordnung mit der Gebührensatzsetzung hierzu (nach § 13 BGebG) zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammen.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt, dass der Berechnung von Zeitgebühren nach dieser Verordnung die in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung zugrunde zu legen sind. Die statische Verweisung auf die Anlage der AGebV in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung führt zu einer Gleichbehandlung der Gebührenschuldner. Nach einer Änderung der Anlage 1 der AGebV sollen sich keine Unterschiede daraus ergeben, ob die Gebühr auf Grundlage einer Rahmen- oder Festgebühr, die auf Basis der pauschalen Stundensätze bestimmt wurde, oder auf Grundlage einer Zeitgebühr festgesetzt wird. Eine kurzfristige Aktualisierung aller Stundensätze wird bei einer Änderung der pauschalen Stundensätze in der AGebV angestrebt.

Zu § 4

Die Gebührenschuld soll abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 BGebG mit Eingang des Sortenschutz-, Sortenzulassungsantrags oder Antrags auf Eintragung eines weiteren Züchters entstehen. Damit soll verhindert werden, dass ein Widerspruch zu der Fiktion des § 27 Absatz 2 Sortenschutzgesetz und des § 45 Absatz 2 Saatgutverkehrsgesetz entsteht. Danach gilt ein Antrag als nicht gestellt, wenn der Antragsteller die fällige Gebühr nicht innerhalb eines Monats, nachdem das Bundessortenamt die Gebührenentscheidung bekanntgegeben hat, entrichtet. Weiterhin soll auch im Fall eines Antrags auf Verlängerung der Sortenzulassung die Gebührenschuld mit Eingang des Verlängerungsantrags beim Bundessortenamt entstehen. Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung sind der § 33 Absatz 3 Sortenschutzgesetz und der § 54 Absatz 3 Saatgutverkehrsgesetz.

Zu § 5

Mit § 5 wird hinsichtlich der Erhebung von Prüfungsgebühren der bisherige § 13 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV) aufgegriffen und teilweise abgeändert.

§ 13 Absatz 4 der bisherigen BSAVfV wird in der jetzigen Form gestrichen, allerdings werden die Inhalte der bisherigen Nummern 1 und 2 als eigene Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Dabei entspricht § 13 Absatz 4 Nummer 1 BSAVfV den Gebührentatbeständen 103 und 205 und § 13 Absatz 4 Nummer 2 BSAVfV den Gebührentatbeständen 104 und 206.

Zu Absatz 1

Satz 2 regelt für den Fall der Erhebung von Prüfungsgebühren den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld. Die Vorschrift beruht auf den Ermächtigungsgrundlagen des § 54 Saatgutverkehrsgesetz und des § 33 Sortenschutzgesetz in der zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Verordnung geltenden Fassung. Nach diesen Vorschriften kann der Verordnungsgeber für den Bereich der Bundesverwaltung den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des BGebG regeln. Hiervon wird in Satz 2 in der Weise Gebrauch gemacht, dass sich der Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenschuld bei Prüfungsgebühren in der Regel nach dem Stichtag für die Vorlage von Vermehrungsmaterial richtet, wie es schon der bisherigen Praxis entsprach (siehe dazu die Bekanntmachung Nr. 07/18 des Bundessortenamtes über Bestimmungen für den Beginn des Prüfungsanbaues und die Vorlage des Vermehrungsmaterials vom 1. Mai 2018). In begründeten Ausnahmefällen kann es jedoch aufgrund artspezifischer Besonderheiten erforderlich sein, von dieser Regel abzuweichen. Um den insofern maßgeblichen fachlichen Aspekten, die nicht von vornherein generell-abstrakt geregelt werden können, Rechnung tragen zu können, kann das Bundessortenamt ausschließlich in diesen begründeten Ausnahmefällen einen anderen Zeitpunkt bestimmen. In der Vergangenheit hat das Bundessortenamt zum Beispiel einen abweichenden Termin für Anträge auf Sortenschutz und Sortenzulassung bei Zuckerrüben bestimmt, da dem Antragsteller erst nach dem Vorlagetermin die Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen, auf deren Grundlage er über die Aufrechterhaltung seines Antrages entscheiden kann.

Nach Satz 3 werden Gebühren nicht erhoben für eine Prüfungsperiode, in der das Bundessortenamt die Prüfung der Sorte oder der Erhaltungszüchtung aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund nicht begonnen hat, da es hier an einer zurechenbaren öffentlichen Leistung im Sinne des § 3 BGebG fehlt.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen dienen der Information der Gebührenschuldner über die Art und Weise der Gebührenfestsetzung durch das Bundessortenamt in den genannten Fällen und tragen somit zur Transparenz der Rechtsvorschrift bei.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 werden Jahres- und Überwachungsgebühren erhoben. Die Gebühr nach § 9 Absatz 1 BGebG kann auch für eine in Perioden bemessene Leistung vorgesehen werden (BT-Drucks. 18/7988, S. 71). Die bislang verwendete Bezeichnung als „Jahresgebühr“ soll beibehalten werden. Den Normadressaten ist die Bezeichnung bekannt und verständlich. Zudem wird der Begriff in Satz 1, wie bisher, als Gebühr für jedes Schutzjahr definiert.

Jahres- und Überwachungsgebühren des Bundessortenamtes sind zu bestimmen, da nach der Schutzerteilung oder Zulassung einer Sorte fortlaufende Leistungen des Bundessortenamtes erforderlich sind. Neben den Kosten für Verwaltungstätigkeiten fallen insbesondere

fortlaufend Kosten für die Überprüfung und Erhaltung eines Standardmusters, für das Saatgutlager und für den regelmäßigen Anbau in der Referenzkollektion an. Bei der Festsetzung der zeitlichen Staffelung der Jahres- und Überwachungsgebühren wurde gemäß § 9 Absatz 2 BGebG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch den wirtschaftlichen Wert beziehungsweise Nutzen für die Antragsteller zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 soll die Gebührenschuld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 BGebG mit Ablauf des jeweils ersten Tages eines neuen Kalenderjahres entstehen. Würde gemäß § 4 BGebG auf den Zeitpunkt der Beendigung der Leistung abgestellt, wäre eine Erhebung von Gebühren erst nach Beendigung des fünfundzwanzig- beziehungsweise dreißigjährigen Sortenschutzes gemäß § 13 Sortenschutzgesetz oder nach Beendigung der zehn- beziehungsweise zwanzigjährigen Sortenzulassung möglich. Gleichzeitig wäre es mit den Widerrufsmöglichkeiten gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 3 Sortenschutzgesetz und § 52 Absatz 4 Nummer 9 Saatgutverkehrsgesetz unvereinbar, dass die Gebührenschuld erst nach Beendigung des Sortenschutzes oder der Sortenzulassung entstünde. Die Widerrufsmöglichkeit besteht nur, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird. Dies setzt voraus, dass die Gebührenschuld bereits vorher entstanden ist.

Zu Absatz 2

Die Jahres- und Überwachungsgebühren sind nach Jahren progressiv gestaffelt. Durch die Anrechnung der Jahre eines vorausgegangenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder einer vorherigen Zulassung kommt es zu einer höheren Einstufung, als sie sich aus dem jüngsten Eintragungsdatum ergeben würde.

Zu Absatz 3

Die in der Begründung zu Absatz 1 beschriebenen Leistungen fallen je Sorte grundsätzlich nur einmal an, unabhängig davon, ob lediglich Sortenschutz oder Zulassung oder Sortenschutz und Zulassung beantragt wird. Die zusätzlichen Leistungen im Falle einer gleichzeitigen Beantragung von Sortenschutz und Zulassung sind zu vernachlässigen. Daher fällt nur eine Gebühr an.

Zu Absatz 4

Bei dem ersten Klon einer Sorte handelt es sich um dasselbe Material, welches für die Zulassung der Sorte vorgelegt und geprüft wurde. Die Registrierung der Bezeichnung des ersten Klons einer Sorte ist somit durch die Nummer 202.13 im Abschnitt 16 der Anlage abgedeckt. Die Gebühr nach der Nummer 202.13.1 im selben Abschnitt soll nur anfallen, wenn Material von einem weiteren Klon zu prüfen ist.

Zu § 7

§ 6 schafft aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der BMELBGebV am 1. Oktober 2021 beantragten oder begonnenen gebührenfähigen Leistungen, bei denen die Leistungserbringung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Für diese Fälle bestimmt die Vorschrift, dass die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu erheben sind. Anders als bei der Entstehung der Gebührenschuld nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BGebG kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Zustimmung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der gebührenfähigen Leistung an.

Die Übergangsregelung in Satz 2 zu § 4 stellt klar, dass die bis zum 30. September 2021 geltenden Gebühren nur auf die Gebühren für Entscheidungen über die Erteilung des Sortenschutzes, über die Sortenzulassung, Verlängerung und Eintragung eines weiteren Züchters, bei denen bis zu diesem Datum die Gebührenschuld entstanden ist. Auf die Beendigung der Verfahren kommt es hierbei nicht an.

Die Übergangsregelung in Satz 2 zu Prüfungsgebühren nach § 5 BMELBGebV ist notwendig, da die Prüfungsgebühren jährlich für jede angefangene Prüfungsperiode für die Dauer der gesamten mehrjährigen Register- oder Wertprüfung erhoben werden. Würde für die jährlich entstehenden Prüfungsgebühren nicht durch eine gesonderte Übergangsregelung an die Entstehung der Gebührenschuld nach § 5 Absatz 1 Satz 2 angeknüpft, müsste für die gesamte Dauer von Register- und Wertprüfungen, welche vor dem 1. Oktober 2021 beantragt wurden, die bisher geltende Prüfungsgebühr erhoben werden. Die jeweilige Register- oder Wertprüfung wäre dann vor dem 1. Oktober 2021 beantragt und begonnen worden, wäre jedoch bei Erhebung der weiteren jährlich anfallenden Prüfungsgebühren (zweite, dritte, vierte Prüfungsgebühr etc.) noch nicht vollständig erbracht worden. Dies würde dazu führen, dass die neuen Gebührensätze für Prüfungsgebühren erst bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten der BMELBGebV erhoben werden könnten, was zu einer deutlichen Verzögerung der Implementierung der BMELBGebV sowie eines nicht unerheblichen Verlustes an Einnahmen führen würde.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Zum 1. Oktober 2021 treten nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des BMEL außer Kraft. Die Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 265) und die Pflanzenschutz-Gebührenverordnung vom 22. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3872) treten nicht automatisch außer Kraft. Im Sinne der Rechtsbereinigung wird deren Außerkrafttreten daher ebenfalls zum 1. Oktober 2021 angeordnet.

Zur Anlage (Gebühren- und Auslagenverzeichnis)

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage enthält eine abschließende Bestimmung der Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMEL. Es bestimmt zudem, welche Auslagen nach § 12 Absatz 2 BGebG erhoben werden.

Für die Gebühren- und Auslagenerhebung im Zuständigkeitsbereich des BMEL sind folgende Behörden zuständig:

- die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Gebühren- und Auslagenerhebung nach § 1 Nummer 1 bis 6 (Anlage, Abschnitt 1 bis 6),
- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Gebühren- und Auslagenerhebung nach § 1 Nummer 7 bis 14 (Anlage, Abschnitt 7 bis 14),
- das Julius Kühn-Institut für die Gebühren- und Auslagenerhebung nach § 1 Nummer 10 (Anlage, Abschnitt 10 Unterabschnitt 2),
- das Friedrich-Loeffler-Institut und, aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, das Paul-Ehrlich-Institut für die Gebühren- und Auslagenerhebung nach § 1 Nummer 15 (Anlage, Abschnitt 15) und
- das Bundessortenamt für die Gebühren- und Auslagenerhebung nach § 1 Nummer 16 (Anlage, Abschnitt 16).

Bei der Bestimmung der Gebührensätze der Fest- und Rahmengebühren wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der jeweils kalkulierte Betrag gerundet. Es wurde dazu weitestgehend wie folgt gerundet: Die Beträge bis 100 Euro wurden auf glatte Euro, die Gebühren bis 1.000 Euro auf glatte 10 Euro, die Beträge bis 100.000 Euro auf glatte 100 Euro und Beträge über 100.000 Euro auf glatte 1.000 Euro abgerundet.

Zu Abschnitt 1: Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Der Abschnitt 1 ersetzt die Regelungen aus der bisher geltenden Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung (BioNachGebV) vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 265), deren Außerkrafttreten in § 7 angeordnet wird.

Von einer Fortführung des § 1 Absatz 3 der bisher geltenden BioNachGebV wird bewusst abgesehen. Bei nicht rechtsfähigen Zertifizierungssystemen ist davon auszugehen, dass die Leistung der für das Zertifizierungssystem organisatorisch verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person nach § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar ist. Diese natürliche oder juristische Person ist dann Gebührenschildnerin im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BGebG.

Die Gebühren aus der BioNachGebV wurden an die neuen pauschalen Stundensätze aus der Anlage 1 Teil A der AGebV angepasst. Bei den Nummern 1 bis 6 konnte der bisher ermittelte Zeitaufwand den Berechnungen zu Grunde gelegt werden, da er sich in der Praxis als richtig herausgestellt hat.

Die frühere Überschrift mit der Gebührennummer 2.3 (Überwachung einer Zertifizierungsstelle nach § 55 Absatz 1 BioSt-NachV, § 55 Absatz 1 Biokraft-NachV) wird durch die Nummer 7 ersetzt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit zwischen Office Audit und Witness Audit werden hier nun durch die Nummern 7.1 und 7.2 zwei gesonderte Basisbeträge geregelt. Die Basisbeträge können nun als Festgebühr neu bestimmt werden.

Zu Nummer 7.1:

Der bisher zugrunde gelegte Zeitanansatz von 3,2 Stunden pro Begutachter ist nach den langjährigen Erfahrungswerten deutlich zu niedrig angesetzt und ist daher zugunsten des Kostendeckungsprinzips an einen realistischen Bearbeitungsaufwand des Prüfdienstes für Vorbereitung und Nachbereitung, wozu in erster Linie die Berichtserstellung gehört, auf Basis von Erfahrungs- und Schätzwerten anzupassen: 24 Stunden benötigt der Prüfdienst, das heißt 12 Stunden pro Prüfer. Office-Audits werden stets durch 2 Prüfer der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durchgeführt. Die einkalkulierten Überwachungstätigkeiten des Fachreferates im Zusammenhang mit einem Office Audit belaufen sich auf insgesamt 26,5 Stunden (gehobener Dienst Fachreferat 25,5 und höherer Dienst Fachreferat 1,0) und liegen schwerpunktmäßig in der Auswertung der Begutachtungsberichte.

Der zeitliche Bearbeitungsaufwand für das Fachreferat ist zudem unterschiedlich, je nachdem ob es im Rahmen der Begutachtung zu Beanstandungen gekommen ist oder nicht. Daher wurde beim geschätzten Zeitbedarf des gehobenen Dienstes von 25,5 Stunden eine Gewichtung von 25:75 vorgenommen (durchschnittlich 25 Prozent ohne Beanstandung, 75 Prozent mit).

Durch die neuen Stundensätze ergibt sich der Basisbetrag von 3.776 Euro durch den Einsatz von zwei Begutachtern im Office Audit wie folgt:

12 Stunden * 2 Begutachter * 74,41 Stundensatz plus 25,5 Stunden Fachreferat (gehobener Dienst) * 74,41 Euro plus 1 Stunde Fachreferat (höherer Dienst) * 93,61 = 3.776,91 Euro. Gerundet ergibt sich eine Gebühr von 3.700 Euro.

Zu Nummer 7.2:

Der bisher zugrunde gelegte Zeitanansatz von 3,2 Stunden pro Begutachter ist nach den langjährigen Erfahrungswerten deutlich zu niedrig angesetzt und ist daher zugunsten des Kos-

tendeckungsprinzips an einen realistischen Bearbeitungsaufwand des Prüfdienstes für Vorbereitung und Nachbereitung, wozu in erster Linie die Berichtserstellung gehört, auf Basis von Erfahrungs- und Schätzwerten anzupassen:

Der Prüfdienst benötigt 5 Stunden und Witness Audits werden in der Regel durch einen Prüfer der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung begleitet. Die einkalkulierten Überwachungstätigkeiten des Fachreferates (gehobener Dienst) im Zusammenhang mit einem Witness Audit belaufen sich auf 4,75 Stunden und liegen wie bei Ziffer 7.1 ebenfalls schwerpunktmäßig in der Auswertung der Begutachtungsberichte. Durch die neuen Stundensätze ergibt sich der Basisbetrag von 725 Euro beim Einsatz von einem Begutachter im Witness Audit wie folgt:

5 Stunden * 1 Begutachter * 74,41 Euro Stundensatz plus 4,75 Stunden Fachreferat * 74,41 = 725,50 Euro. Gerundet ergibt sich eine Gebühr von 720 Euro.

Die Zuschläge für Reisetätigkeiten werden nicht mehr geregelt, da Reisekosten zukünftig in der tatsächlich entstandenen Höhe nach § 12 Absatz Satz 1 Nummer 3 BGebG festgesetzt werden sollen. Eine gesonderte Erhebung ist notwendig, da die Kosten nach bisheriger Erfahrung, je nach Reiseland in dem das zu begleitende Audit stattfindet, sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem werden nun auch die Kosten für Dienstreisen im Inland als Auslagen erhoben. Die Höhe der Kosten variiert zudem stark danach, wie frühzeitig die Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung das Audit angezeigt hat.

Zu Abschnitt 2: Fleischgesetz (FIG)

Dieser Abschnitt regelt die Gebühren für Behördenleistungen zur Zulassung und Überwachung von Klassifizierungsunternehmen nach dem FIG in Verbindung mit der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (FIGDV).

Bisher waren die Gebühren im Gebührenverzeichnis der Anlage der Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Fleischgesetz (Fleischgesetz-Gebührenverordnung, FIGGebV) geregelt.

Eine Änderung der Gebührenhöhe ist erforderlich, da Erfahrungswerte zu einem geänderten Zeitaufwand führen und zudem der Stundensatz für die Tätigkeit im gehobenen Dienst anzupassen war.

Aus Gründen des logischen Zusammenhangs und der Übersichtlichkeit wurden die bisherigen Gebührentatbestände etwas anders als zuvor strukturiert. Zudem wurde an den Stellen, wo eine pauschale Berechnung möglich ist, eine Festgebühr ermittelt.

Zu Nummer 2:

Während in der Vergangenheit nur die Zulassung und die Verlängerung der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens gebührenpflichtig waren und für die Folgeprüfungen zur Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen keine Gebühren erhoben wurden, sollen zukünftig, um der Vorgabe des Kostendeckungsprinzips Rechnung zu tragen, auch diese Folgeprüfungen gebührenpflichtig sein. Somit fällt der Basisbetrag bei jeder Prüfung an. Der Gebührenrahmen für den Basisbetrag in Nummer 2.1 setzt sich zusammen aus dem Zeitaufwand für die Stellung des Prüfungsersuchens im Fachreferat, die weitere Bearbeitung im Innendienst der Außenstelle (zum Beispiel Ausstellen einer Prüfungsanordnung, Disposition des Prüfdienstes, Dokumentation in internen Listen) und für die Auswertung der eingehenden Berichte (Witness- und Office-Audit) im Fachreferat. Der Zeitaufwand für die Stellung des Prüfungsersuchens und für die Auswertung der Berichte ist vor allem abhängig von der Anzahl der Schlachtstätten, für die ein Klassifizierungsunternehmen tätig ist (je mehr Schlachtstätten, umso mehr interner Dokumentationsaufwand) und die im

Rahmen der Zulassung und Überwachung der Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden. Erfahrungswerte zeigen, dass 50 Prozent der Klassifizierungsunternehmen in nur 1 bis 3 Schlachtbetrieben tätig sind und so den geringsten Basisbetrag zu zahlen hätten.

Pro Prüfung (Zulassung und Überwachung) werden ein Drittel der gemeldeten Schlachtstätten geprüft. Innerhalb der fünf Jahre, für die ein Klassifizierungsunternehmen zugelassen wird, erfolgen zwei weitere Kontrollen, um zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind. Somit wird jede Schlachtstätte in diesem Zeitraum mindestens einmal aufgesucht und geprüft. Sollte ein Klassifizierungsunternehmen nur in einer Schlachtstätte tätig sein, wird diese bei jeder Kontrolle aufgesucht. An einem Prüfungstag können je nach Lage auch mehrere Schlachtstätten geprüft werden. Die Tätigkeiten werden vom gehobenen Dienstes durchgeführt, so dass hier mit einem Stundensatz von 74,41 Euro (Anlage 1 Teil A der AGebV) gerechnet wird.

Die Gebühren pro Prüfungstag unter Nummer 2.2 berücksichtigen nicht die Auslagen für Übernachtungen. Die Reisekosten sind über die Sacheinzelkosten grundsätzlich berücksichtigt.

Zu Nummer 4:

Der Gebührentatbestand mit der Nummer 4 ist neu geschaffen worden und nach Zeitaufwand und den pauschalen Stundensätzen aus der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmt worden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt auch für die Verlängerung der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens bereits Gebühren. Der Tatbestand wurde bislang aus dem bestehenden Gebührentatbestand für die Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens abgeleitet. Es ist jedoch deutlicher und klarer, hierfür einen eigenen Tatbestand zu schaffen. Für die Verlängerung der Zulassung werden die Zulassungsvoraussetzungen ebenfalls durch eine Vor-Ort-Kontrolle des Klassifizierungsunternehmens (Office-Audit) und von einem Drittel der Schlachtbetriebe (Witness-Audits), für die das Klassifizierungsunternehmen tätig ist, geprüft. Es sind somit Gebühren zu erheben. Administrative Tätigkeiten fallen in geringerem Maße an als bei der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens, da das Klassifizierungsunternehmen grundsätzlich bereits bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vermerkt ist. Es wird von einem Zeitaufwand von 2 Stunden ausgegangen. Die Tätigkeit wird vom gehobenen Dienst durchgeführt (Stundensatz 74,41 Euro/Stunde).

74,41 Euro * 2 Stunden= 148,82 Euro

Es wird somit eine Festgebühr von gerundet 140 Euro festgesetzt.

Zu Abschnitt 3: LebensmittelSpezialitätengesetz (LSpG), LebensmittelSpezialitätenverordnung (LSpV), Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014

Die Gebühren dieses Abschnitts werden erstmalig geregelt. Durch die individuell zurechenbaren Leistungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der Verordnung (EU) Nr. 664/2014, dem LSpG und der nationalen LSpV entstehen Kosten. Zur Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes ist eine Gebührenerhebung erforderlich. Es wurden Festgebühren auf Basis des durchschnittlich benötigten Zeitaufwands bestimmt. Bei der Festlegung des Stundensatzes nach den Anlagen der AGebV wurde berücksichtigt, zu welchem Anteil die Arbeit durchschnittlich durch Tarifbeschäftigte und Beamte durchgeführt wird.

Zu Nummer 1:

Bei diesem Gebührentatbestand wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 11 Stunden zu Grunde gelegt, die durchschnittlich zu 30 Prozent im mittleren Dienst, zu 55 Prozent im gehobenen Dienst und zu 15 Prozent im höheren Dienst entsteht.

Zu Nummer 2:

Es wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3 Stunden zu Grunde gelegt, die durchschnittlich zu 30 Prozent im mittleren Dienst, zu 60 Prozent im gehobenen Dienst und zu 10 Prozent im höheren Dienst anfällt.

Zu Nummer 3:

Es wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3 Stunden zu Grunde gelegt, die durchschnittlich zu 20 Prozent im mittleren Dienst, zu 60 Prozent im gehobenen Dienst und zu 20 Prozent im höheren Dienst entsteht.

Zu Nummer 4:

Es wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 4 Stunden zu Grunde gelegt, die durchschnittlich zu 20 Prozent im mittleren Dienst, zu 60 Prozent im gehobenen Dienst und zu 20 Prozent im höheren Dienst entsteht.

Zu Nummer 5:

Bei diesem Gebührentatbestand wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 2 Stunden zu Grunde gelegt, die durchschnittlich zu 75 Prozent im mittleren Dienst, zu 15 Prozent im gehobenen Dienst und zu 10 Prozent im höheren Dienst entsteht.

Zu Abschnitt 4: Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EU) 2018/848

Dieser Abschnitt regelt die Gebühren für Behördenleistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EU) 2017/625 und der Verordnung (EU) 2018/848.

Die Gebühren waren bisher in der BLE-ÖLG-Kostenverordnung geregelt.

Die Gebührenrahmen wurden anhand des Zeitaufwands und der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 Teil A der AGebV aktualisiert.

Zu Nummer 1.3:

Der Gebührentatbestand mit der Nummer 1.3 (nachträgliche Zulassung oder Abmeldung von Kontrollpersonal oder Änderung des Tätigkeitsumfangs) wird neu aufgenommen. Die Gebührenerhebung erfolgte bisher im Rahmen des Gebührentatbestandes 1.2 der BLE-ÖLG-Kostenverordnung. Die Gebühr wurde ebenfalls nach Zeitaufwand mit den pauschalen Stundensätzen aus der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet.

Für diesen neuen Gebührentatbestand wurde ein Zeitaufwand von 30 Minuten bis zu 10 Stunden festgestellt.

Zu Abschnitt 5: Seefischereigesetz (SeeFischG), Seefischereiverordnung (SeefiV), Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, Verordnung (EU) 2016/2336, Verordnung (EG) Nr. 1954/2003, Verordnung (EU) 2019/1241, VO (EU) 2017/2403, Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Alle Gebührentatbestände dieses Abschnitts werden erstmalig geregelt.

Zu Nummer 1:

Für die Nummer 1 (Auskunft über den Inhalt der Nationalen Verstoßdatei des Seefischereigesetzes nach §§ 14a, 14b SeeFischG) wird eine Festgebühr nach Zeitaufwand bestimmt. Die Anträge auf Auskunft werden in der BLE vom mittleren Dienst (Tarifbeschäftigte) bearbeitet, daher ist der Stundensatz E 9a Grundlage der Berechnung. Er beträgt gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 der AGebV einschließlich des Gemeinkostenzuschlags 59,42 €.

Es wird von einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 18 Minuten ausgegangen.

Zu Nummer 2:

Der Gebührentatbestand wird erstmalig bestimmt. Er wird als Festgebühr bestimmt. Pro Jahr gehen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 21.500 Anmeldungen mit durchschnittlich 48.000 Fangbescheinigungen ein. Die eingehenden Anmeldungen werden mit Hilfe des webbasierten Anmeldesystems FIKON II bearbeitet. Das System arbeitet auf der Grundlage eines Risikomanagements. Eingehende Fälle werden aufgrund ihres vom System erkannten Risikos automatisch unterschiedlichen Kontrollintensitäten zugeordnet. Das System ist in der Lage, Genehmigungen auch vollautomatisch zu erteilen. Dies passiert in circa 14 Prozent der eingehenden Anmeldungen.

Die Bearbeitungszeit hängt von der Fallgestaltung ab und kann stark variieren. In Fällen, bei denen aufgrund ihrer Konstellation viele Abgleiche und Überprüfungen notwendig sind, in denen Rücksprache mit den Wirtschaftsbeteiligten gehalten oder Anfragen an die Behörden des Flaggenstaates gestellt werden müssen, ist naturgemäß eine sehr viel höhere Bearbeitungszeit aufzuwenden als in einfach gelagerten Fällen.

Auf der Grundlage ausreichender Stichprobenmengen konnte dennoch eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 24,47 Minuten pro Anmeldung ermittelt werden.

Bei der Berechnung wurde wie folgt vorgegangen:

Die Stundensätze aus der Anlage 1 Teil A der AGebV sind im mittleren Dienst 46,09 Euro und im gehobenen Dienst 61,08 Euro. Diese wurden im Verhältnis des ermittelten Zeitaufwands des mittleren und des höheren Dienstes im Verhältnis von 95 Prozent zu 5 Prozent berücksichtigt. Dies ergibt einen durchschnittlichen Stundensatz von 46,84 Euro und durchschnittliche Bearbeitungskosten in Höhe von 11,30 Euro. Der Gebührenbescheid wird durch den mittleren Dienst erstellt, wofür eine Arbeitsdauer von 10 Minuten im mittleren Dienst angesetzt wurde. Daraus ergibt sich insgesamt eine Gebühr von 18,98 Euro, gerundet 18 Euro.

Zu Nummer 3:

Zur Erteilung dieser speziellen Fangerlaubnis muss das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft werden. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Motorleistung des Fischereifahrzeugs anhand des von dem Antragsteller vorzulegenden Zertifikates und – für die Erteilung der speziellen Fangerlaubnis Baumkurrenliste II – ob mit dem Fischereifahrzeug im vorangegangenen Zeitraum mit der Fischerei mehr als 50 Prozent Krabben gefangen wurden bzw. aus dieser mehr als 50 Prozent Erlös erzielt wurde. Danach erfolgt die Erstellung des Bescheids.

Ausreichende Daten zum Zeitaufwand konnten bisher nicht erhoben werden, weshalb eine Zeitgebühr bestimmt wird.

Zu Nummern 4 bis 7:

Zur Erteilung dieser Fangerlaubnis müssen eine Vorprüfung und die Anforderung von Antragsunterlagen erfolgen. Im Rahmen des Kapazitätsmanagements ist die jährliche Gesamtfangkapazität in Bezug auf den ermittelten durchschnittlichen Referenzhöchstwert zu berechnen. Vor der Bescheiderstellung sind Datenanfragen bei der EU-Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) zu stellen.

Ausreichende Daten zum Zeitaufwand konnten bisher nicht erhoben werden, weshalb eine Zeitgebühr bestimmt wird.

Zu Nummer 8:

Zur Erteilung dieser Fangerlaubnis muss eine äußerst umfangreiche Vorprüfung erfolgen. Darunter fällt die Sichtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, teilweise auch in englischer Sprache. In manchen Fällen findet ein Austausch mit dem BMEL, dem Thünen-Institut und dem Hochseefischereiverband statt. Es müssen Antragsunterlagen angefordert werden und es sind Mitteilungen an die EU-Kommission zu machen. Die einschlägigen Informationen über die Regelungen für die Durchführung der Fischerei müssen aufbereitet werden. Bei Bedarf müssen Anträge bei der EU-Kommission und weiteren behördlichen Stellen gestellt werden.

Ausreichende Daten zum Zeitaufwand konnten bisher nicht erhoben werden, weshalb eine Zeitgebühr bestimmt wird.

Zu Nummer 9:

Zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss eine Vorprüfung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen. Eine Stellungnahme des Thünen-Instituts muss eingeholt werden sowie die Rückmeldung vom zuständigen Fischereiamt mit Zustimmung zur Siebnetzbefreiung, um den Bescheid zu erstellen.

Ausreichende Daten zum Zeitaufwand konnten bisher nicht erhoben werden, weshalb eine Zeitgebühr bestimmt wird.

Zu Nummer 10:

Zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss eine Vorprüfung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen. Die Länge des Fahrzeugs muss überprüft werden und der Kapitän des Fahrzeugs darf in der Vergangenheit ausschließlich in der deutschen Wirtschaftzone gefischt oder Tagfischerei betrieben haben. Als Grundlage müssen dafür vorliegende Altdaten herangezogen werden.

Ausreichende Daten zum Zeitaufwand konnten bisher nicht erhoben werden, weshalb eine Zeitgebühr bestimmt wird.

Zu Nummer 11:

Zur Erteilung dieser Fangerlaubnis ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 zu prüfen. Nach Bescheiderstellung wird die Fangerlaubnis in die entsprechende Liste auf der gesicherten Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß Artikel 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingestellt. Im Rahmen der Meldepflichten Deutschlands werden die Fangdaten an die Europäische Kommission übermittelt. Die Kontrolle der Fischereitätigkeiten unter den Voraussetzungen der erteilten Fangerlaubnis erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Gebietsbegrenzungen durch einen Abgleich der Daten aus der Satellitenüberwachung und den Daten aus dem elektronischen Fischereilogbuch.

Der Gebührentatbestand wird erstmalig bestimmt. Ausreichende Daten zum Zeitaufwand konnten bisher nicht erhoben werden, weshalb eine Zeitgebühr bestimmt wird.

Zu Nummer 12:

Für Fangerlaubnisse nach § 3 SeeFischG wird eine Gebührenbefreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4 BGebG vorgesehen. Die Befreiung trägt den derzeit sehr schwierigen, wirtschaftlichen Verhältnissen eines großen Teils der deutschen Fischerei Rechnung, die sowohl in der Ostsee als auch in der Nordsee mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist. Die Situation hat sich durch Verluste wesentlicher Fangmöglichkeiten auf Grund des Handels- und Kooperationsabkommens mit dem Vereinigten Königreich in der Nordsee nochmals verschärft. Bei einer Gebührenerhebung zum jetzigen Zeitpunkt wird befürchtet, dass kleinere Fischereibetriebe mit erheblichen Quoteneinschränkungen davon abgehalten werden, Fangerlaubnisse zu beantragen und den Betrieb einstellen. Dies ist aus struktur- und sozialpolitischer Sicht zu vermeiden. Die Fischerei ist gerade für die küstennahen Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, bei der auch die ortsnahe Vermarktung von Fischereiprodukten für den Tourismus und die Bevölkerung eine wichtige Rolle spielt. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Erholung bestimmter Bestände gewährleistet die nach § 22 Absatz 5 BGebG vorgesehene Prüfung zudem, dass der Grundsatz der Gebührenerhebung im Fall von wirtschaftlichen Verbesserungen in den nächsten 5 Jahren berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 13:

Ferner soll aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung für Fangerlaubnisse für wissenschaftliche Zwecke nach § 7 SeefIV i. V. m. Artikel 25 Verordnung (EU) 2019/1241 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vorgesehen werden. Die Forschungsfangreisen dienen in erster Linie den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik wie der Erhaltung und dem Schutz der Fischbestände und der Vermeidung von unerwünschten Beifängen bzw. von Rückwürfen. Die Forscher, die an Forschungsprojekten teilnehmen, arbeiten daher im Gemeinwohlinteresse. Das Fachinstitut für Seefischerei und das Fachinstitut für Ostseefischerei, welche beide dem Thünen-Institut untergliedert sind, sind bereits nach § 8 Absatz 1 BGebG von der Zahlung von Gebühren befreit.

Zu Abschnitt 6: Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG), Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009

Die Gebührentatbestände nach dem TierErzHaVerbG, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 werden erstmalig geregelt.

Aufgrund fehlender Fallzahlen konnten ausreichende Daten zum Zeitaufwand bisher nicht erhoben werden, weshalb eine Zeitgebühr bestimmt wird.

Die Kosten für eine gegebenenfalls angeordnete labortechnische Untersuchung werden vom Zollbeteiligten direkt bezahlt und sind von der Gebührenfestsetzung daher ausgenommen.

Zu Nummer 1:

Die Behördenleistung bei Nummer 1 umfasst die Sichtung der Informationen, die Zusammenstellung und die Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Unterlagen sowie das Einholen fehlender Informationen und Daten. Die Dokumente werden geprüft und der Sachverhalt formell und inhaltlich bewertet. Bei Bedarf wird eine labortechnische (genetische) Analyse zur Bestimmung der Tierart durchgeführt und ausgewertet. Je nach Ergebnis erteilt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Anordnung an das Zollamt oder erstellt bei Nichtbestätigung des Verdachts einen Bescheid an den Zollbeteiligten.

Zu Nummer 2:

Die Behördenleistung bei Nummer 2 umfasst das Sichten und Zusammenstellen der Zollanmeldung und der Bescheinigungen sowie die Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Unterlagen und das Einholen fehlender Unterlagen und Daten. Die Dokumente werden geprüft und der Sachverhalt formell und inhaltlich bewertet. Die vorgelegten Bescheinigungen über die Zulassung der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr in der EU werden geprüft. Bei Bedarf wird eine labortechnische (genetische) Analyse zur Bestimmung der Tierart durchgeführt und ausgewertet und der Zoll über das Ergebnis informiert. Je nach Ergebnis erteilt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Anordnung an das Zollamt oder erstellt bei Nichtbestätigung des Verdachts einen Bescheid an den Zollbeteiligten.

Zu Nummern 3 und 4:

Die Behördenleistungen bei den Nummern 3 und 4 umfassen die Anordnung der Beschlagnahme, der Rückführung an den Herkunftsort beziehungsweise der Vernichtung sowie die Überwachung der Anordnung.

Zu Abschnitt 7: Diätverordnung (DiätV)

Die Gebühren dieses Abschnitts waren bisher in der Verordnung über Kosten für bestimmte Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes (Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung - GesundKostV) geregelt.

Die bestehenden Gebührensätze wurden überprüft und an die neuen Vorgaben aus dem BGebG und der AGebV angepasst. Grundsätzlich wurden die Kosten der gebührenfähigen Leistungen mit Hilfe der Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt, die auf der verursachungsgerechten Verteilung der Vollkosten basiert. Für die ermittelten Werte wurden die erhobenen Daten für das Jahr 2019 einbezogen.

Zu Abschnitt 8: Gentechnikgesetz (GenTG)

Die Gebühren im Bereich des GenTG waren bisher in der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz (Gentechnik-Kostenverordnung - BGenTGKostV) geregelt.

An den gebührenpflichtigen Leistungen sind neben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit grundsätzlich das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Robert Koch-Institut, das Bundesamt für Naturschutz und das Julius Kühn-Institut, sowie gegebenenfalls das Friedrich-Loeffler-Institut sowie die zuständigen Länderbehörden beteiligt. Die Aufwände dieser Bewertungs- und Mitwirkungsbehörden waren bisher nicht in den Gebührensätzen enthalten.

Die bestehenden Gebührensätze wurden überprüft und an die neuen Vorgaben aus dem Bundesgebührengesetz und der Allgemeinen Gebührenverordnung durch Ermittlung des Zeitaufwands unter Heranziehung der Personalkostensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV angepasst.

Zu den Nummern 5 sowie 1.2, 1.3 und 2.2:

Die Gebührentatbestände mit der Nummer 5 wurden neu geschaffen. Für die Nummer 5.1 wurde eine Rahmengebühr bestimmt, da die Behörden im Einzelfall in unterschiedlichem Umfang beteiligt werden. Die Gebühr wurde dabei nach Zeitaufwand unter Heranziehung der Personalkostensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet. Es wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 110 Stunden pro Antragsstellung zu Grunde gelegt. Die wesentlichen Arbeitsschritte des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die gebührenfähige Leistung nach Nummer 5.1 umfassen

die Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen, die Einholung von Stellungnahmen, die Erstellung des Bescheides unter Berücksichtigung der Stellungnahmen sowie die Gebührenfestsetzung. Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Robert Koch-Institut, das Bundesamt für Naturschutz und das Julius Kühn-Institut.

Die Länderbehörden (Nummer 5.2) und das Friedrich-Loeffler-Institut (Nummer 5.3) geben nur in bestimmten Fällen eine Stellungnahme ab. Für diese beiden Stellungnahmen musste mangels ausreichender Fallzahlen eine Zeitgebühr festgesetzt und der Gebührentatbestand dafür gesplittet werden.

Gleiches gilt für die Zeitgebühren unter den Nummern 1.2, 1.3 und 2.2.

Zu Nummer 7:

Die Kosten nach der Nummer 7 werden auf Grundlage des § 12 Absatz 2 Nummer 2 BGebG als Auslage geregelt.

Zu Nummer 8:

In Nummer 8 wird für gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Gebührenbefreiung auf Grundlage des § 9 Absatz 4 BGebG bestimmt. Diese Gebührenbefreiung gilt neben der persönlichen Gebührenfreiheit aus § 8 Absatz 1 und 2 des BGebG. Die Befreiung geht auf § 24 Absatz 1 Satz 2 GenTG zurück, der mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft tritt. Dieser Gebührenbefreiungstatbestand wurde mit dem ersten Gesetz zur Änderung des GenTG mit der Begründung aufgenommen, dass wissenschaftliche Einrichtungen sonst finanziell stark belastet würden (vgl. aml. Begr. BT-Drs. 12/5614, S. 14). Die Vorschrift hatte in der Vergangenheit große praktische Relevanz.

Zu Abschnitt 9: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Die Gebühren dieses Abschnitts werden erstmalig geregelt.

An den gebührenpflichtigen Leistungen sind neben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und die Obersten Landesbehörden beteiligt.

Als Gebührenart wurden jeweils Rahmengebühren bestimmt, da die Behörden im Einzelfall in unterschiedlichem Umfang beteiligt werden.

Die Gebührensätze des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, des Bundesinstituts für Risikobewertung und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden nach Zeitaufwand unter Heranziehung der Personalkostensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet. Die Obersten Landesbehörden haben ihre Gebührenhöhen überwiegend nach Zeitaufwand unter Heranziehung der jeweils anzuwendenden Personalkostensätze und vereinzelt mittels der Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt. An einem Verfahren ist die jeweils zuständige Oberste Landesbehörde beteiligt, in dessen Land der Antragssteller seinen Firmensitz hat. Es können jedoch auch mehrere Oberste Landesbehörden beteiligt sein, beispielsweise wenn der Antragsteller ein Inverkehrbringen in mehreren Bundesländern beabsichtigt. Deshalb wurden bei den Gebührenanteilen für die Oberste Landesbehörde jeweils die niedrigsten gemeldeten Kosten und die Summe aller höchsten gemeldeten Kosten angesetzt. Die Gebührenanteile des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte wurden mittels der Kosten-und-Leistungs-Rechnung berechnet.

Dabei wurden für die Leistungen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Obersten Landesbehörden (OLB), des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) jeweils der folgende durchschnittliche Zeitaufwand zu Grunde gelegt:

Nummer	Beteiligte Behörden	Durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden
1	BVL, BAFA, OLB, BfArM, BfR	BVL: 8,33; BAFA: 0,25; OLB: 22,13; BfArM: 26; BfR: 37,38
2	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 7,92; BAFA: 0,25; OLB: 11,43; BfR: 8,18
3	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 7,92; BAFA: 0,25; OLB: 12,81; BfR: 8,18
4	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 7,92; BAFA: 0,25; OLB: 12,84; BfR: 8,18

Die angegebenen durchschnittlichen Zeitaufwände fallen nicht in jedem Einzelfall in vollem Umfang an, da nicht immer alle Behörden an der Leistungserbringung beteiligt sind.

Zu Abschnitt 10: Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Zu Unterabschnitt 1: Gebühren des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Die Gebühren im Bereich des PflSchG und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 waren bisher in der Verordnung über die Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Julius-Kühn-Instituts im Pflanzenschutzbereich (Pflanzenschutz-Gebührenverordnung, PflSchGebV) geregelt. An den gebührenpflichtigen Leistungen sind, neben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Julius Kühn-Institut und das Umweltbundesamt beteiligt.

Die bestehenden Gebührensätze wurden überprüft und an die neuen Vorgaben aus dem Bundesgebührengesetz und der Allgemeinen Gebührenverordnung angepasst. Die Formulierung von einzelnen Gebührentatbeständen wurde aktualisiert und zur besseren Verständlichkeit präzisiert. Die Nummer 3300 PflSchGebV wurde in den Nummern 6.4 (6.4.1, 6.4.2) und 6.5 weiter ausdifferenziert. Die Nummer 4200 PflSchGebV wurde in den Nummern 7.2 (7.2.1, 7.2.2, 7.2.3, 7.2.4) weiter ausdifferenziert.

Die Auslagen nach der Nummer 14 werden auf Grundlage des § 12 Absatz 2 Nummer 2 BGebG geregelt.

Die Gebührenanteile des Bundesinstituts für Risikobewertung wurden unter Heranziehung der für die Jahre 2017 bis 2019 mit der Kosten-und-Leistungs-Rechnung erhobenen Personalstunden, der für diese Jahre vorhandenen Angaben zur Verteilung der Mitarbeiter im Pflanzenschutz Zulassungsverfahren auf die Stufen mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst und der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 der AGebV grundsätzlich überprüft. Zusätzlich erfolgte ein Abgleich der tatsächlich in den Verfahren in den Jahren 2017 bis 2019 erhobenen Gebühren mit den bestehenden Gebührenrahmen. Soweit nicht auf Daten der Kosten-und-Leistungs-Rechnung zurückgegriffen werden konnte, wurden die Gebühren durch die Ermittlung des Zeitaufwandes unter Heranziehung der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmt.

Die Anpassung der Gebührenanteile des Julius Kühn-Instituts und Umweltbundesamts erfolgte durch Ermittlung des Zeitaufwandes unter Heranziehung der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV.

Die Gebührenanteile des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurden überprüft und angepasst. Grundsätzlich wurden die Kosten der gebührenfähigen Leistungen mit Hilfe der Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt, die auf der verursachungsgerechten Verteilung der Vollkosten basiert. Für die ermittelten Werte wurden grundsätzlich die erhobenen Daten für die Jahre 2016 bis 2019 einbezogen. Soweit nicht auf Daten der Kosten-und-Leistungs-Rechnung zurückgegriffen werden konnte, wurden die Gebühren durch die Ermittlung des Zeitaufwandes unter Heranziehung der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmt.

Bei den Gebührentatbeständen, die die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie die Genehmigung eines Grundstoffes nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regeln, wird aus Gründen des öffentlichen Interesses von einer kostendeckenden Gebühr abgesehen und eine Gebührenermäßigung nach § 9 Absatz 4 BGebG bestimmt.

Zu den Nummern 1.1.2, 1.2.2, 2.1.2, 2.2.2, 3.1.2, 4.1.2:

Die Förderung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich genehmigte Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten, entspricht der Zielsetzung der Richtlinie (EG) Nr. 2009/128, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken zu reduzieren. Diese Pflanzenschutzmittel reduzieren die Risiken für die Gesundheit des Menschen, die Tierwelt und die Umwelt. Zudem werden diese Pflanzenschutzmittel vor allem im ökologischen Landbau verwendet, welcher eine besonders ressourcenschonende, umweltverträgliche und nachhaltige Wirtschaftsform darstellt.

Zu Nummer 10.7:

Die Förderung der Beantragung der Genehmigung von Grundstoffen nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entspricht dem Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, wonach in besonderen Bestimmungen sichergestellt werden sollte, dass Grundstoffe, trotz geringem wirtschaftlichem Interesse, für die Verwendung im Pflanzenschutz genehmigt werden können. Des Weiteren wird durch eine Gebührenermäßigung die von EU, Bund und Ländern angestrebte zunehmende Bereitstellung von Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz unterstützt. Schließlich ist ein Großteil der genehmigten Grundstoffe für die besonders nachhaltige ökologische Produktion zulässig und wird überwiegend dort verwendet.

Zu den Nummern 6.2, 6.8, 9.3, 10.2, 10.4, 12.1 und 12.2:

Die Gebühren mit den Nummern 6.2, 6.8, 9.3, 10.2, 10.4, 12.1 und 12.2 werden erstmalig geregelt. Die neuen Gebührentatbestände wurden geschaffen, da es sich um kostenverursachende Leistungen handelt und die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes dies gebietet.

Als Gebührenart wurde die Rahmengebühr gewählt, da mehrere Behörden jeweils in unterschiedlichem Umfang an der Leistungserbringung beteiligt sind.

Die neuen Gebührenrahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung wurden grundsätzlich anhand der für die Jahre 2017 bis 2019 mit der Kosten-und-Leistungs-Rechnung erhobenen Personalstunden, der für diese Jahre vorhandenen Angaben zur Verteilung der Mitarbeiter im Pflanzenschutzzulassungsverfahren auf die Stufen (mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst) und der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmt. Soweit nicht auf Daten der Kosten-und-Leistungs-Rechnung zurückgegriffen werden konnte, wurden die Gebühren durch die Ermittlung des Zeitaufwandes unter Heranziehung der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmt. Die Berechnung der neuen Gebührenerhöhen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, des Julius

Kühn-Instituts und des Umweltbundesamts erfolgte nach Zeitaufwand unter Heranziehung der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV.

Die Angaben zum durchschnittlichen Zeitaufwand des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), des Julius Kühn-Instituts (JKI), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Umweltbundesamts (UBA) sind im Folgenden pro beteiligter Behörde aufgelistet. Bei den Nummern 10.2, 10.4, 12.1 und 12.2 ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Behörde in jedem Fall der gebührenfähigen Leistungen beteiligt werden muss.

Nummer	Beteiligte Behörden	Durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden
6.2	BVL	17,5
6.8	BVL	15,5
9.3	BVL	2,7
10.2	BVL, JKI, BfR, UBA	BVL: 1845; BfR: 668; JKI: 173,5; UBA: 231
10.4	BVL, JKI, BfR, UBA	BVL: 277; BfR: 668; JKI: 126,3; UBA: 112,5
12.1	BVL, JKI	BVL: 7,9; JKI: 48,6
12.2	BVL, BfR, JKI, UBA	BVL: 20,3; BfR: 668; JKI: 48,6; UBA: 144

Zu Nummer 15:

Im Bereich des Pflanzenschutzes ist eine Regelung für die Ermäßigung und Reduzierung einzelner Gebühren und Auslagen aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4 BGebG notwendig. Eine solche Möglichkeit der Gebührenermäßigung bestand bereits nach der Pflanzenschutz-Gebührenverordnung. Mit der Regelung sollen die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen vornehmlich gefördert werden,

- die für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich sind,
- die zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet sind,
- die für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich sind, um eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen oder wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten oder
- die ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind.

Mit der Förderung der aufgezeigten Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen soll ein im öffentlichen Interesse liegendes hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Natur im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft gewährleistet und weiter gefördert werden. Dementsprechend unterstützt die Schließung von Bekämpfungslücken den Erhalt kleiner Sonderkulturen und wahrt die Kulturpflanzenvielfalt.

Hinsichtlich der Förderung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Verwendung im ökologischen Landbau und von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/ 2009 wird auf die vorangegangene Begründung zu den Ermäßigungen in den Nummern 1.1.2, 1.2.2,

2.1.2, 2.2.2, 3.1.2, 4.1.2, insbesondere auf die Erfüllung der Zielsetzung der Richtlinie (EG) Nr. 2009/128, verwiesen.

Zu Unterabschnitt 2: Gebühren des Julius Kühn-Instituts

Die Gebührentatbestände wurden ebenfalls aus der bisher geltenden Pflanzenschutz-Gebührenverordnung übernommen. Die Unter- und Obergrenzen der Gebührenrahmen wurden anhand des minimalen und maximalen zu erwartenden Zeitaufwandes mit den Stundensätzen nach Anlage 1 Teil A der AGebV mit Gemein- und Sachkosten errechnet. In die Gebührenrahmen wurden, wo erforderlich, auch die Aufwendungen für die Tätigkeiten der Pflanzenschutzdienste der Länder im Rahmen des Praxiseinsatzes aufgenommen, die bisher separat als Auslagen erhoben worden sind (§ 9 BGebG und § 2 Absatz 1 AGebV).

Zu den Nummern 11, 12.1 bis 12.3

Die Gebühren mit der Nummer 11 und den Nummern 12.1 bis 12.3 werden erstmalig geregelt.

Die Abrechnung der Kosten für die Listung von Saatgutbehandlungseinrichtungen, die jetzt in Nummer 11 geregelt werden, wurde bisher nach Entgeltordnung Julius Kühn-Instituts durchgeführt. Diese Listung hat folgenden Hintergrund: Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die zur Behandlung (Beizung) von Saatgut verwendet werden sollen, werden, je nach den Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels, Anwendungsbestimmungen erteilt, die bestimmte Qualitätsanforderungen an die Saatgutbehandlungseinrichtung stellen, in der die Beizung durchgeführt werden soll. Das Julius Kühn-Institut überprüft auf Antrag die Einhaltung dieser Anforderungen und nimmt die Saatgutbehandlungseinrichtungen, die die Anforderungen erfüllen, in eine Liste auf. Die Tätigkeit des Julius Kühn-Instituts beruht dabei auf § 57 Absatz 3 PflSchG, da es sich bei einer Saatgutbehandlungseinrichtung um eine Einrichtung handelt, die im Pflanzenschutz genutzt wird, aber kein Pflanzenschutzgerät im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 11 PflSchG ist. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Leistung sollen diese Arbeiten künftig als Gebühren abgerechnet werden.

Die Prüfungskosten (einschließlich Kosten für die Bewertung und Listung) für Säugeräte, die jetzt unter den Nummern 12.1 bis 12.3 geregelt werden, wurden bisher ebenfalls nach der Entgeltordnung abgerechnet. Die Listung der Säugeräte beruht auch auf Anwendungsbestimmungen, die bei der Zulassung für Pflanzenschutzmittel zur Behandlung von Saatgut erteilt werden und die bestimmte Anforderungen an die Säugeräte stellen, die zur Aussaat verwendet werden. Das Julius Kühn-Institut prüft, ob ein bestimmtes Sägerät diese Anforderungen erfüllt. Grundlage für die Prüfung ist § 57 Absatz 3 PflSchG.

Die Unter- und Obergrenzen der Gebührenrahmen wurden anhand des minimalen und maximalen zu erwartenden Zeitaufwandes mit den Stundensätzen nach Anlage 1 Teil A der AGebV mit Gemein- und Sachkosten errechnet.

Zu Nummer 13:

Für die Untersuchung von mutmaßlichen Bienenvergiftungsschäden durch Pflanzenschutzmittel wird aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung bestimmt.

Ein öffentliches Interesse ist hier aus folgenden Gründen gegeben:

- Die im Pflanzenschutzgesetz als Aufgabe des Julius Kühn-Instituts verankerte Untersuchung von Schäden an Bienenvölkern durch zugelassene Pflanzenschutzmittel dient sowohl der Unterstützung der Imker bei der methodisch und finanziell aufwändigen Ursachenklärung als auch der Beurteilung der Bienengefährlichkeit von Pflanzenschutzmittel im Zulassungsverfahren durch wichtige Hinweise auf Probleme in der praktischen Anwendung

von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln. Die Arbeit der Untersuchungsstelle für Bienvergiftungen liefert damit einen wichtigen Beitrag zum Bienenschutz.

- Bei der Aufklärung von Bienenschäden, die mutmaßlich durch eine unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verursacht wurden, ist die Untersuchungsstelle für Bienvergiftungen auf die Zusammenarbeit mit den betroffenen Imkern angewiesen. In einem Großteil der Verdachtsfälle ist es für die betroffenen Imker jedoch nicht möglich, anhand der Schadenssymptome zwischen Vergiftung, Bienenkrankheiten oder betrieblichen Ursachen zu unterscheiden. Um die betroffenen Imker dennoch zu motivieren, Bienenschäden im Verdachtsfall zu melden, müssen Hürden unbedingt vermieden werden. Schon bei der Einführung einer geringen, die Untersuchungskosten nicht deckenden Untersuchungsgebühr, wäre damit zu rechnen, dass sich die Zahl der gemeldeten Schäden deutlich reduzierte.

- Würden weniger Untersuchungen stattfinden, ginge den Zulassungsbehörden ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Umsetzung des Bienenschutzes in der landwirtschaftlichen Praxis verloren.

Zu Abschnitt 11: Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Die Gebühren in diesem Abschnitt werden erstmalig geregelt.

An den gebührenpflichtigen Leistungen sind neben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die zuständigen Obersten Landesbehörden beteiligt.

Es wurde eine Rahmengebühr bestimmt, da die Behörden im Einzelfall in unterschiedlichem Umfang beteiligt werden. Der unten angegebene durchschnittliche Zeitaufwand fällt also nicht in jedem Einzelfall in vollem Umfang an, da nicht immer alle Behörden an der Leistungserbringung beteiligt sind.

Die Gebührenhöhen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, des Bundesinstituts für Risikobewertung sowie des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurden nach Zeitaufwand unter Heranziehung der Personalkostensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet. Die Obersten Landesbehörden haben ihre Gebührenhöhen überwiegend ebenfalls nach Zeitaufwand unter Heranziehung der jeweils anzuwendenden Personalkostensätze und vereinzelt mittels der Kosten- und Leistungs-Rechnung ermittelt. An einem Verfahren, bei dem der Antragsteller seinen Sitz in Deutschland hat, ist immer nur die Oberste Landesbehörde des Bundeslandes, in dem der Antragssteller seinen Firmensitz hat, beteiligt. Sofern der Antragsteller keinen Sitz beziehungsweise keine Vertretung in Deutschland hat, sind alle Obersten Landesbehörden zu beteiligen. Deshalb wurden bei den Gebührenanteilen für die Obersten Landesbehörden die niedrigsten von den Obersten Landesbehörden gemeldeten Kosten bzw. die Summen aller höchsten gemeldeten Kosten angesetzt.

Dabei wurde für die Leistungen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), der Obersten Landesbehörden (OLB), des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) der nachfolgende durchschnittliche Zeitaufwand zu Grunde gelegt:

Nummer	Beteiligte Behörden	Durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden
1.1	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 15,25; BAFA: 0,25; OLB: 9,02; BfR: 83,25

1.2	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 15,25; BAFA: 0,25; OLB: 9,49; BfR: 64, 25
1.3	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 15,25; BAFA: 0,25; OLB: 9,49; BfR: 64, 25
2.1	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 16,08; BAFA: 0,25; OLB: 5,04; BfR: 18,25
2.2	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 16,08; BAFA: 0,25; OLB: 5,09; BfR: 9,25
2.3	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 16,08; BAFA: 0,25; OLB: 6,62; BfR: 12,25
2.4	BVL, BAFA, OLB, BfR	BVL: 16,08; BAFA: 0,25; OLB: 5,48; BfR: 12, 25

Dieser durchschnittliche Zeitaufwand fällt nicht in jedem Einzelfall in vollem Umfang an, da nicht immer alle genannten Behörden an der Leistungserbringung beteiligt sind.

Zu Abschnitt 12: Verordnung (EU) 2015/2283

Der Gebührentatbestand wird erstmalig geregelt. An der gebührenpflichtigen Leistung sind neben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit alle Obersten Landesbehörden beteiligt. Es wurde eine Rahmengebühr gewählt, da die zuständigen Behörden im Einzelfall in unterschiedlichem Umfang beteiligt sind.

Die Gebührenanteile des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurden nach Zeitaufwand unter Heranziehung der Personalkostensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet. Die Obersten Landesbehörden haben ihre Gebührenhöhen überwiegend nach Zeitaufwand unter Heranziehung der jeweils anzuwendenden Personalkostensätze und vereinzelt mittels der Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt.

Es wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 14,33 Stunden für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und 35,98 Stunden für die Obersten Landesbehörden pro Antragsstellung zu Grunde gelegt.

Zu Abschnitt 13: Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Die Gebührentatbestände im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 waren bisher in der Verordnung über die Kosten des Verfahrens im Rahmen der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln (RHG-GebV) geregelt.

Bei den gebührenpflichtigen Leistungen nach diesem Abschnitt wirken das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Bundesinstitut für Risikobewertung mit.

Die Gebührenrahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung wurden grundsätzlich unter Heranziehung der mit der Kosten-und-Leistungs-Rechnung erhobenen Personalstunden und der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet. Soweit nicht auf Daten der Kosten-und-Leistungs-Rechnung zurückgegriffen werden konnte, wurden die Gebühren durch die Ermittlung des Zeitaufwandes unter Heranziehung der allgemeinen pauschalen Stundensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmt.

Die Gebührenanteile des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurden nach Zeitaufwand unter Heranziehung der Personalkostensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet.

Die Gebührentatbestände der Nummer 1 wurden grundlegend überarbeitet und stark zusammengefasst.

Zu den Nummern 2.1 und 2.2:

Die zwei neuen Gebührentatbestände mit den Nummern 2.1 und 2.2 wurden geschaffen, da es sich um kostenverursachende und individuell zurechenbare öffentliche Leistungen handelt. Die Gebührenhöhen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Bundesinstituts für Risikobewertung wurden wie oben beschrieben bestimmt.

Beim Gebührentatbestand mit der Nummer 2.1 wurde für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 56 Stunden und für das Bundesinstitut für Risikobewertung ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 274,25 Stunden zu Grunde gelegt. Bei der Nummer 2.2 wurde beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 22,67 Stunden und beim Bundesinstitut für Risikobewertung von 14,94 Stunden zu Grunde gelegt.

Zu Nummer 3:

Im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist eine Ermäßigungsregelung aus Gründen des öffentlichen Interesses auf Grundlage von § 9 Absatz 4 BGebG notwendig. Die Möglichkeit der Gebührenermäßigung bestand bereits nach der RHG-GebV. Mit der Regelung sollen vornehmlich die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, die

- für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich sind,
 - zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet sind,
 - für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich sind, um eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen oder wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten oder
 - ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 darstellen,
- gefördert werden.

Mit der Förderung der aufgezeigten Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen soll ein im öffentlichen Interesse liegendes hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Natur im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft gewährleistet und weiter gefördert werden.

Zu Abschnitt 14: Arzneimittelgesetz (AMG)

Die Gebührentatbestände dieses Abschnitts waren bisher in der AMG-Kostenverordnung (AMGKostV) geregelt. Da eine umfassende Änderung des Arzneimittelrechts in Kürze in Kraft treten wird, sollen die Gebührenregelungen nur für die Behördenleistungen gelten, die nach dem AMG in der am 1.10.2021 geltenden Fassung erfolgen. Zeitgleich mit der Änderung des Arzneimittelrechts und dem Inkrafttreten des Tierarzneimittelgesetzes sollen auch die Gebühren dieses Abschnitts dann an die neue Rechtslage angepasst werden.

Die Kosten der gebührenfähigen Leistungen wurden grundsätzlich mit Hilfe der Kosten- und Leistungs-Rechnung ermittelt, die auf der verursachungsgerechten Verteilung der Vollkosten basiert. Für die ermittelten Werte wurden grundsätzlich die erhobenen Daten für die Jahre 2016 bis 2019 einbezogen. Die Nummer 2 wurde nach Zeitaufwand unter Heranziehung der Personalkostensätze (mit Gemeinkosten) der Anlage 1 Teil A der AGebV berechnet.

Zu den Nummern 3.1 und 3.2:

Bei den Nummern 3.1 und 3.2 wird aus Gründen des öffentlichen Interesses (§ 9 Absatz 4 BGebG) eine ermäßigte Gebühr bestimmt. Die Ermäßigung erfolgt, indem die bisherige Gebührenhöhen beibehalten werden.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren für die Festlegung einer vorläufigen Wartezeit nach § 59 Absatz 2 Satz 2 AMG würde dazu führen, dass die Forschungseinrichtungen eine Festlegung der Wartezeit nicht mehr in Deutschland beantragen würden. Dies soll aus Gründen der Tiergesundheit und des damit verbundenen öffentlichen Wohls vermieden werden. Es besteht ein großes Interesse daran, dass auch weiterhin klinische Prüfungen in Deutschland durchgeführt werden und dass für essbares Gewebe, Milch und Eier der hierfür genutzten Tiere vorläufige Wartezeiten festgelegt werden. Die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchgeführten klinischen Studien werden unter den lokalen Haltungsbedingungen und mit den relevanten pathogenen Bakterien, Parasiten etc. durchgeführt. So kann die Wirksamkeit der Tierarzneimittel unter den lokalen Gegebenheiten bestmöglich geprüft werden. Viele der klinischen Studien werden von universitären Einrichtungen durchgeführt. Diese Gebührenermäßigung gewährleistet die notwendige Unterstützung der deutschen Forschungslandschaft.

Zu Abschnitt 15: Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)

Zu Unterabschnitt 1: Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Friedrich-Loeffler-Instituts im Hinblick auf Mittel, die nicht zur Anwendung am Tier bestimmt sind, sowie für die Untersuchung von Tieren und Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind

Die Gebührentatbestände wurden weitgehend aus der bisher geltenden Tierimpfstoff-Kostenverordnung (TierImpfStKostV) übernommen. Einzelne Formulierungen zu den Tatbeständen wurden aktualisiert und zur besseren Verständlichkeit präzisiert. Grundsätzlich erfolgte die Berechnung unter Darstellung der Arbeitsschritte und Zuordnung der entsprechenden Zeit- und Materialaufwände des durchführenden Personals. Die Schätzung dieser Aufwände erfolgte anhand von Erfahrungswerten. Dabei wurden die Daten aus verschiedenen Bereichen (Laboren), in denen die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt werden, berücksichtigt, um damit eine möglichst breite Datenbasis zu bekommen. Den Zeitaufwänden wurden die entsprechenden Stundensätze nach Anlage 1 Teil A der AGebV zugeordnet. Abweichungen zu den bisherigen Gebührenhöhen resultieren aus den veränderten Stundensätzen und veränderten Sachkosten.

Zu Nummer 6:

Der Gebührentatbestand Nummer 6 wird erstmalig geregelt. Mit dem § 11 Absatz 5 und dem § 42 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c des TierGesG wurden neue Rechtsgrundlagen für eine gebührenpflichtige Leistung des Friedrich-Loeffler-Instituts geschaffen. Aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes sind somit Gebühren zu erheben. Die Kalkulation dieser neuen Gebühr erfolgte nach Zeitaufwand und Verwendung der pauschalen Stundensätze mit Gemeinkostenzuschlag aus Anlage 1 Teil A der AGebV. Angesetzt wurden zwei Stunden Bearbeitungszeit im höheren Dienst.

Zu Nummer 8:

Für die Nummern 1 und 4 wird aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenermäßigung bestimmt. Eine lückenlose Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen liegt im öffentlichen Interesse, da diese zur Gesunderhaltung von Tier und Mensch notwendig ist. Insbesondere anzeigepflichtige Tierseuchen oder meldepflichtige oder mittelungspflichtige Tierkrankheiten müssen schnell nachweisbar sein und Lücken bei der Verfügbarkeit von In-vitro-Diagnostika zum Nachweis dieser Tierseuchen-

erreger müssen geschlossen werden. Die Zulassung von In-vitro-Diagnostika für die Tierseuchenerreger, für deren Nachweis noch kein In-vitro-Diagnostikum zur Verfügung steht, soll daher durch die Gebührenermäßigung gefördert werden.

Zu Unterabschnitt 2: Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Paul-Ehrlich-Instituts im Hinblick auf Mittel, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind

Die Gebührentatbestände wurden weitgehend aus der bisher geltenden Tierimpfstoff-Kostenverordnung übernommen.

Einzelne Formulierungen zu den Tatbeständen wurden aktualisiert und zur besseren Verständlichkeit präzisiert. Dazu werden die Gebührentatbestände für Leistungen nach dem TierGesG mit den Nummern 4.1, 4.2, 7 und 9 erstmalig geregelt.

Zudem werden die folgenden Gebührentatbestände neu geregelt:

- Nummer 1.2 (Entscheidung über die Zulassung eines parallel importierten Arzneimittels) sowie Nummer 11.10 (Entscheidungen über die staatliche Chargenfreigabe derselben): Es werden, wie es bei Humanarzneimitteln seit Jahren gängige Praxis ist, auch bei immunologischen Tierarzneimitteln vermehrt Zulassungen und spätere Chargenfreigaben von sogenannten Parallelimporturen beantragt. Hierbei handelt es sich um ein vergleichsweise vereinfachtes Zulassungs- bzw. Freigabeverfahren, bei dem der Antragsteller nach der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, abweichend von den üblichen Anforderungen, nur bestimmte Unterlagen vorzulegen hat. Zudem müssen sich die Zulassungsbehörden bei den entsprechenden Behörden der europäischen Mitgliedstaaten gegebenenfalls erkundigen.
- Nummern 2.2 und 3.2 (Verfahrensbetreuung im sogenannten Repeat-Use-Verfahren): Soll ein Arzneimittel, welches bereits eine Zulassung in einem europäischen Anerkennungsverfahren erhalten hat, in einem oder mehreren weiteren EU-Staaten in den Verkehr gebracht werden, muss zwingend ein weiteres Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist im Vergleich zu einem „vollen“ Verfahren weniger umfangreich.
- Nummer 5.4: Dieser Gebührentatbestand erfasst die Betreuung der Verlängerung einer Zulassung im europäischen Anerkennungsverfahren, wenn keine nationale Verlängerung mehr erforderlich ist.
- Nummer 5.5: Dieser Gebührentatbestand betrifft die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis vom Erlöschen der Zulassung wegen deren Nichtgebrauch, wenn der Erhalt der Zulassung aus Gründen des Gesundheitsschutzes weiterhin erforderlich ist.
- Nummern 6.8, 6.8.1: Die Mitteilung der Übertragung einer Zulassung ist keine Änderungsanzeige im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008, sondern vielmehr nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen. Der Gebührentatbestand muss daher eigenständig geregelt werden.
- Nummer 8 mit allen Unternummern: Die Gebührentatbestände wurden geschaffen für die Bearbeitung von regelmäßigen, aktualisierten Berichten über die Unbedenklichkeit des Arzneimittels im Sinne des § 30 Absatz 6 Nummer 2 TierImpfStV in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 5 der Richtlinie 2001/82/EG (sog. PSUR). Sie differenzieren nach der Art der Zulassung des Arzneimittels.
- Nummer 10: Die Anordnung von Auflagen erfolgt in der Regel im Rahmen des Zulassungsverfahrens und ist damit über die Zulassungsgebühr abgegolten. Für Fälle, in denen die Anordnung von Auflagen nach der Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels erfolgt, ist dieser Tatbestand notwendig, da ein erneuter, nicht selten hoher Aufwand entsteht.

- Nummer 11.8: Üblicherweise beantragt ein pharmazeutischer Unternehmer die Chargenfreigabe erst, nachdem die firmeninterne Chargenprüfung abgeschlossen ist. Um Zeit während des Herstellungs- und Prüfverfahrens zu sparen und die Produkte schneller auf den Markt bringen zu können, wird mitunter von diesem Verfahren abgewichen, und es werden bereits Chargen zur Prüfung an das Paul-Ehrlich-Institut versendet, bevor oder während die Chargen vom Unternehmen selbst vollumfänglich getestet wurden. Die Testung findet dann gleichzeitig im Unternehmen und beim Paul-Ehrlich-Institut statt („Paralleltestung“). Der zugehörige Antrag auf Chargenfreigabe wird in diesem Fall erst später gestellt. Da das Paul-Ehrlich-Institut aber in Absprache mit dem pharmazeutischen Unternehmer bereits die Testungen durchführt, ohne dass der formale Antrag eingegangen ist, bedarf es eines eigenen Gebührentatbestands für den Fall, dass der pharmazeutische Unternehmer im Anschluss an die Testungen keinen Antrag auf staatliche Chargenfreigabe einreicht, z.B., weil die Charge nach dem Ergebnis der Prüfungen die Spezifikationen nicht erfüllt oder er diese nicht in Deutschland in den Verkehr bringen möchte.

- Nummer Nr. 11.9: Staatliche Kontrolllabore der EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten führen Untersuchungen von Chargen durch, die eine gegenseitige Anerkennung erfahren, sofern die Labore in das europäische Netzwerk der amtlichen Arzneimittelkontrolllabore (Official Medicines Control Laboratories, OMCL) eingebunden sind. Das OMCL-Netzwerk wird durch das Europäische Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (European Directorate for the Quality of Medicines, EDQM) koordiniert. Die Untersuchungen durch die staatlichen Kontrolllabore des OMCL-Netzwerkes erfolgen nach gemeinsam festgelegten, allgemeinen Leitlinien. Die Anerkennung eines europäischen EU-Zertifikats in Deutschland ist in § 32 Absatz 4 Satz 2 TierImpfStV geregelt und betrifft die Nummer 11.4. Die eigenen Untersuchungen für die Erteilung eines sogenannten EU-Zertifikates sind vergleichbar mit den Prüfungen im Rahmen der staatlichen Chargenfreigabe.

- Der Auslagentatbestand zu den Zweitschriften mit der Nummer 13 wird nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 BGebG als Pauschale geregelt. Die Regelung zu den pauschalen Beträgen bei Bescheinigungen (ebenfalls Nummer 13) bestimmt sich nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 3 BGebG.

Die den Gebührenhöhen zu Grunde gelegte Kostenermittlung erfolgte durch eine Ermittlung des Zeitaufwands für die einzelnen Amtshandlungen. Bei der Aufwandsermittlung wurden die einzelnen Amtshandlungen zunächst in Abstimmung zwischen den Abteilungen „Veterinärmedizin“ und „Verwaltung“ in sinnvoll erscheinende einzelne Arbeitsschritte aufgegliedert. Anschließend wurde der jeweilige Aufwand an Stunden des betroffenen Personals entsprechend der jeweiligen Qualifikation bei den jeweiligen Arbeitsschritten gemessen. Die jeweiligen Stundenaufwände des bearbeitenden Personals wurden sodann kombiniert mit den Faktoren Personalkosten/Stunde und Sachkosten/Stunde, die wiederum abhängig sind von der Laufbahn des beteiligten Personals sowie von der Art der Tätigkeit (Büroarbeit, Laborprüfung, Tierversuche). Die Personalkostensätze/Stunde wurden durch die Kombination der vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) zur Verfügung gestellten Paul-Ehrlich-Institut-spezifischen Daten mit den Angaben aus der Anlage 1 der AGebV bestimmt.

Bei den einzelnen neu aufgenommenen Gebührentatbeständen, die bisher noch nicht geregelt waren, wurde der zu erwartende Zeitaufwand anhand der Erfahrungen bei vergleichbaren Amtshandlungen oder einzelnen Arbeitsschritten geschätzt. Darüber hinaus wurde die Art der Tätigkeiten berücksichtigt, die jeweils mit den einzelnen im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen verbunden sind, insbesondere differenziert nach Büro- und Labortätigkeiten.

Zu Abschnitt 16: Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und Sortenschutzgesetz (SortG)

Die Gebühren dieses Abschnitts sind aus der Anlage 2 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV) entnommen worden. Sie sind aktualisiert und an die

neuen rechtlichen Vorgaben aus dem BGebG und der AGebV angepasst worden. Dabei wird das Kostendeckungsprinzip berücksichtigt und die Gebührensätze werden weiter angeglichen.

Auf einer dreijährigen Datengrundlage (2016 bis 2018) ergibt die Hochrechnung der anzupassenden Gebühren Gesamtkosten von durchschnittlich 16,1 Mio Euro für die Prüfungsdurchführung sowie Einnahmen von 12,7 Mio Euro, was einem Kostendeckungsgrad von 79 Prozent entspricht. Die letzte Gebührenerhöhung um 10 Prozent (Ausgleich der Preissteigerung) erfolgte zu Beginn des Jahres 2020.

Zu Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4 BGebG:

Abweichend vom grundsätzlichen Kostendeckungsprinzip kann nach § 9 Absatz 4 BGebG aus Gründen des öffentlichen Interesses eine niedrigere Gebühr als die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Gebühr bestimmt werden.

Das öffentliche Interesse ergibt sich jeweils aus Belangen des Allgemeinwohls. Es gründet sich hier vornehmlich auf Wertungen des einschlägigen Fachrechts sowie der Erzielung von Lenkungseffekten. Die Entwicklung und Bereitstellung von züchterisch verbesserten Sorten ist sowohl eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion unter sich ständig ändernden, zeit- und gebietsweise verschärfenden Umweltbedingungen, als auch für die Erhaltung und insbesondere Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft. Der Pflanzenzüchtung, die in Deutschland von einer Vielzahl überwiegend mittelständisch geprägter Unternehmen getragen wird, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Um den künftigen Herausforderungen wie zum Beispiel dem Klimawandel mit zunehmender Trockenheit und steigenden Temperaturen gewachsen zu sein, aber auch dem politischen Streben hin zu einer ökologischeren, nachhaltigeren Landwirtschaft gerecht zu werden, sind sowohl ein breites Sortenspektrum als auch ein vielfältiges Spektrum von Pflanzenarten von hohem allgemeinen Interesse.

Von Gebührenermäßigungen wird, bezogen auf die Eingruppierung der Pflanzenarten in Unterartengruppen mit „hoher“, „mittlerer“ oder „niedriger“ züchterischer Aktivität, unterschiedlich stark Gebrauch gemacht.

Bei den wichtigsten Nahrungs- und Futterpflanzen gibt es intensive züchterische Aktivitäten (Gruppe mit „hoher“ züchterischer Aktivität). Bei gleichbleibender wirtschaftlicher Bedeutung der Arten ist davon auszugehen, dass auch künftig zahlreiche neue verbesserte Sorten für verschiedene Anbaubedingungen und Nutzungsrichtungen zur Verfügung stehen.

Bei Arten mit geringerer züchterischer Aktivität (Gruppen mit „mittlerer“ züchterischer Aktivität) besteht ein höheres Risiko, dass Zuchtprogramme aus ökonomischen Gründen weiter reduziert oder eingestellt werden. Doch gerade diese Arten sind für ein breites Nutzpflanzenspektrum, nachhaltige Fruchtfolgen und eine vielfältige heimische Nahrungs- und Futtermittelproduktion ausschlaggebend. Um die Entwicklung von neuen Sorten zu unterstützen, dürfen die Gebühren für die Sortenprüfung kein Hindernis sein.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Pflanzenarten, bei denen nur sehr begrenzte züchterische Aktivitäten (Gruppe mit „niedriger“ züchterischer Aktivität) vorhanden sind, die aber einen deutlichen Beitrag zur Biodiversität in der Agrarlandschaft und Vielfältigkeit der pflanzlichen Produktion leisten. Es besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse, dass auch bei diesen Arten neue Sorten zur Zulassung und zum Sortenschutz angemeldet werden, damit diese wiederum dem Landwirt und Gärtner zur Verfügung stehen. Jede züchterische Aktivität ist hier in besonderem Maße förderungswürdig. Aufgrund des geringen wirtschaftlichen Wertes der einzelnen Arten und der hohen Kosten für die Züchtung von neuen Sorten ist der wesentliche Anteil der Prüfungskosten hier von der Gesellschaft zu tragen, da diese auch an wirtschaftlich weniger relevanten Arten aus den genannten Gründen ein besonders hohes Interesse hat. Das Ansetzen höherer Gebühren würde an dieser Stelle eine prohibitive Wirkung entfalten und die hier hauptsächlich agierenden kleinen Züchter

weiter belasten, was wiederum zu einem weiteren Rückgang der ohnehin schon niedrigen züchterischen Aktivität führen würde.

Zu Jahres- und Überwachungsgebühren:

Bei den Jahres- und Überwachungsgebühren wurde das Niveau und die Progression bis zum 6. Schutz- beziehungsweise Zulassungsjahr in jeder Gruppe angepasst. Nach dem 25. Zulassungsjahr wird die Überwachungsgebühr deutlich abgesenkt. Je nach dem Alter der Sorten in den verschiedenen Artengruppen wirken sich die neuen Staffeln unterschiedlich aus. Dies trägt dazu bei, dass die Sortenvielfalt insbesondere mit langjährig verbreiteten Sorten unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit unterstützt wird. Für die Landwirtschaft und den Gartenbau steht damit neben den neuen Sorten weiterhin eine beständige Auswahl an alten Sorten für den Anbau zur Verfügung.

Da der prüfungstechnische Aufwand für mehrjährige Pflanzenarten auch in den sogenannten Anwachs Jahren (1 oder 2 Jahre) relativ hoch ist, wird zukünftig auch für die benötigten Anwachs Jahre die volle Prüfungsgebühr erhoben.

Zu Artengruppen und Erhaltungsgruppen:

Die bereits vorhandene Unterteilung der Artengruppen 1 bis 3 in drei Unterartengruppen bleibt in ihrer Grobstruktur erhalten. In Artengruppe 11 werden die Zierpflanzenarten nicht mehr unterteilt. Die Einteilung in die jeweiligen Unterartengruppen erfolgt nicht mehr wie bisher nach „hoher“ bis „niedriger“ wirtschaftlicher Bedeutung (keine verlässliche Datengrundlage verfügbar), sondern wird aufgrund „hoher“, „mittlerer“ und „niedriger“ züchterischer Aktivität, bezogen auf die nationale Antragstellung für die Sortenzulassung und den Sortenschutz, vorgenommen.

Die Unterartengruppe mit „hoher“ züchterischer Aktivität bildet sich aus derzeit 9 Pflanzenarten (7 Prozent aller geprüften Pflanzenarten), die über einen längeren Zeitraum (>5 Jahre) mehr als 20 Anmeldungen im Jahr erreichen. Diese Unterartengruppe verursacht Prüfungskosten in Höhe von 9,15 Mio Euro (56,7 Prozent der Gesamtkosten) und erzielt mit den Einnahmen von 8,53 Mio Euro (67,2 Prozent der Gesamteinnahmen) einen Kostendeckungsgrad von rund 93 Prozent.

Die Unterartengruppe mit „mittlerer“ züchterischer Aktivität bildet sich aus 29 Pflanzenarten (23 Prozent) über mindestens 5 Jahre mit mehr als 5 Anmeldungen im Jahr. Hier wird bei Prüfungskosten von insgesamt 2,99 Mio Euro (18,5 Prozent) und Einnahmen von 2,01 Mio Euro (16,2 Prozent) ein Kostendeckungsgrad von 69 Prozent erzielt.

Schließlich bildet sich die dritte Unterartengruppe mit „niedriger“ züchterischer Aktivität aus 88 Pflanzenarten (70 Prozent), die über mindestens 5 Jahre weniger als 5 Anmeldungen im Jahr erreichen. Diese Unterartengruppe verursacht Prüfungskosten in Höhe von 3,7 Mio Euro (23,1 Prozent) bei Einnahmen vom 1,9 Mio Euro (15,6 Prozent) und erreicht damit einen Kostendeckungsgrad von 53 Prozent.

Die Zuordnung der einzelnen Pflanzenarten zu den drei Gruppen wird systematisch beobachtet. Im Zuge von zukünftig notwendigen Gebührenanpassungen zum Ausgleich vergangener Preissteigerungen (Inflationsrate) wird die Gruppenzuordnung der Pflanzenarten neu bewertet werden.

Für die Erhaltungssorten wird nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung bestimmt, indem sie von der Gebührenanhebung ganz ausgenommen bleiben. Diese gesonderte Behandlung von Erhaltungssorten trägt dem Umstand Rechnung, dass sich auch nur geringfügig steigende Kosten negativ auf die Anmeldezahlen dieser als wertvoll erachteten genetischen Ressourcen auswirken können. Dieses würde der umwelt- und agrarpolitischen Zielsetzung, wertvolle pflanzengenetische Ressourcen zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten und zu fördern, entgegenwirken.

Zu den Gebührentatbeständen Nummer 103, 205, 104 und 206:

Die Gebührentatbestände Nummer 103 und 205 dieses Abschnitts, ehemals § 13 Absatz 4 Nummer 1 BSAVfV, verweisen deklaratorisch auf die Erhebung gegebenenfalls angefallener Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslagen des Bundessortenamtes, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind. Zwar kann das Bundessortenamt schon nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 BGebG Kosten für Auslagen erheben, der deklaratorische Hinweis auf die Erhebung von Auslagen soll den Gebührenschuldner jedoch über diese Möglichkeit informieren und so zur Transparenz der Gebührenforderungen beitragen.

Die Gebührentatbestände Nummer 104 und 206 dieses Abschnitts, ehemals § 13 Absatz 4 Nummer 2 BSAVfV, sehen die Möglichkeit vor, für Prüfungen, die außerhalb des durch das Bundessortenamt nach § 6 Absatz 1 BSAVfV festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art stattfinden sollen, eine gesonderte Gebühr zu erheben. In manchen Fällen begehren Antragsteller eine Prüfung von Eigenschaften bzw. Merkmalen (z. B. Resistenzprüfungen hinsichtlich bestimmter Krankheitserreger) der von ihnen zur Zulassung bzw. zum Sortenschutz angemeldeten Sorten, welche allerdings nicht im vom Bundessortenamt festgelegten Prüfungsumfang enthalten sind. In diesem Fall wird eine gesonderte Gebühr für eine zusätzliche, vom Antragsteller begehrte Prüfung innerhalb des festgelegten Rahmens von 100 Euro bis 30 000 Euro entsprechend des erhöhten Arbeits- und Kostenaufwands je nach gewünschter zusätzlicher Prüfung vor Beginn der Prüfung festgesetzt, dem Antragsteller mitgeteilt und nach Zustimmung desselben mit der Prüfung begonnen.

Zu Abschnitt 17: Weitere Gebührenbefreiungen nach Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Zu Nummer 1:

Aufgrund des Vorliegens eines öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4 BGebG wird kein Gebührentatbestand für die Vergabe einer Handelsbezeichnung für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf Antrag eines Marktbeteiligten nach § 3 Fischetikettierungsgesetz und § 3 Fischetikettierungsverordnung geregelt. Ziel des Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (GMO), die mit dem Fischetikettierungsgesetz und -verordnung national durchgeführt wird, ist, den Verbraucher möglichst umfassend über das Produkt zu informieren. Dazu gehört als erste und wichtigste Information die wissenschaftlich und handelsüblich korrekte Bezeichnung der Fischart, die von Seiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Behörde sicherzustellen ist.

Zu Nummer 2:

Bei Holzimporten aus Drittstaaten werden, in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 (FLEGT-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR), Prüfungen von Dokumenten und vor Ort durchgeführt. Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollen nach § 9 Absatz 4 BGebG für die Prüfungen nach § 6 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetz eine Gebührenbefreiung bestimmt werden.

Die Prüfungen im Rahmen des Voluntary Partnership Agreement (VPA) in Umsetzung der FLEGT-Verordnung betrifft Holzimporte aus Staaten, mit denen die EU ein VPA abgeschlossen hat (derzeit nur mit Indonesien). Bei diesen Importen wird in allen Fällen das begleitende Zertifikat von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geprüft. Die Prüfung besteht aus einem Abgleich einer Meldung (derzeit noch auf Papier) zu einem Holzimport eines Importeurs mit der vorab online von offizieller Seite in Indonesien erstellten Meldung. Es entspricht dem öffentlichen Interesse, dass möglichst viele Staaten und Importeure den VPA-Mechanismus nutzen, um die Legalität des Holzes, das auf den deutschen Markt kommt, zu garantieren. Würde für Holz aus VPA-Vertragsstaaten eine Gebühr

erhoben, wäre zu befürchten, dass Importeure auf den offiziellen Legalitätsnachweis verzichten, was andere Prüfungen notwendig machen würde und einen Anreiz für unkontrollierte oder sogar illegale Importe schaffen würde. Dieser Datenabgleich soll also weiterhin kostenlos sein, um eine weitgehende Legalität zu garantieren und aufwendige und kostenintensive Stichproben (mit Probennahme vor Ort) überflüssig zu machen. Diese Wertung trägt auch der Zielsetzung des VPA Rechnung, welches illegale Holzimporte gerade bekämpfen soll.

Die Prüfungen in Umsetzung der EUTR (für Holz das nicht im Rahmen eines VPA importiert wird) erfolgen stichprobenweise. Diese Leistung ist nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG nicht individuell zurechenbar.